

Landtag Nordrhein-Westfalen
z.Hd.v. Herrn Thomas Wilhelm
Ref. II.1.G.2
Platz des Landtags 1

RA Martin Sträßer
Telefon: (02 11) 6 79 31-40
Telefax: (02 11) 6 79 31-88
ms/Ha
22. September 1998

40221 Düsseldorf

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am
30. September 1998 zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Änderung
des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften"
(Drucksache 12/3143)**

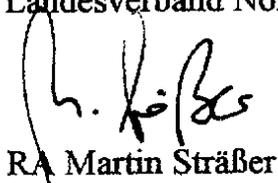
Sehr geehrter Herr Wilhelm,

wir bedanken uns für die Einladung zu der o.g. Öffentlichen Anhörung. Anliegend erhalten Sie unsere schriftliche Stellungnahme vom 10. September sowie eine Synopse, in der diese Stellungnahme eingearbeitet wurde.

Für den VCI NRW werden als Sprecher teilnehmen die Herren Dr. G. Mischer, Bayer AG, und Dr. J. Rudolph, Hüls AG. Als weitere Teilnehmer aus unserem Hause benennen wir die Herren Dr. J. Schmickler und RA M. Sträßer.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen



RA Martin Sträßer



10. September 1998

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften" (Drs. 12/3143)

Zentrale Forderungen des VCI NRW

1. Die Novelle muß sich auf die **Anpassung an das KrW-/AbfG** beschränken. Zusätzliche Regulierungen, etwa auch eine am Bundesgesetzgeber vorbeigehende Umsetzung von EU-Recht (siehe z.B. § 16 Absatz 4 [neu]), bedeuten landesspezifische Zusatzbelastungen und sind deshalb abzulehnen.
2. Die Novellierung sollte zu einer **Vereinfachung des LABfG** genutzt werden. Bei der Umsetzung der Vorgaben des KrW-/AbfG ist zu prüfen, ob bisherige Regelungen vollständig entfallen (z.B. §§ 5 b und 5 c) oder einfacher (etwa nach dem Vorbild anderer Bundesländer) gefaßt werden können.
3. Die **Nomenklatur des KrW-/AbfG** muß unverändert in das LABfG übernommen werden. Das ist vielfach nicht der Fall (Beispiel: "möglichst abfallarme Kreislaufwirtschaft" (§ 1 Abs. 1 LABfG) statt "Kreislaufwirtschaft" im KrW-/AbfG).
4. Die Novelle muß zu einer **konsequenten Umsetzung von TA Abfall und TA Siedlungsabfall** beitragen und deren Konformität gewährleisten. Es bedarf daher keiner Änderung der TA Siedlungsabfall, sondern eines schlanken Vollzuges.
5. **Marktwirtschaftliche Strukturen in der Abfallwirtschaft** müssen gefördert werden. Entgegenstehende Ansätze, wie Überlassungspflichten für bestimmte Entsorgungsanlagen oder eine regionale Entsorgungsautarkie, sind kontraproduktiv. Die Entsorgungsautarkie steht darüber hinaus im Widerspruch zum Bundes- und EG-Recht und wird auch vom Sachverständigenrat für Umweltfragen abgelehnt.
6. Die Altlastenregelungen sollten - zwecks **Umsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes** - aus dem LABfG herausgelöst und in ein eigenes Gesetz überführt werden.
7. Die **Erleichterungen für die freiwillige Beteiligung am Öko-Audit**, wie sie im KrW-/AbfG und in dazugehörigen Verordnungen (z.B. AbfKoBiV) vorgesehen sind, müssen auch im LABfG ihren Niederschlag finden.
8. Die **Kosten der Abfallwirtschaft** müssen gesenkt werden. Sie sind bereits jetzt zu hoch - sowohl für die öffentliche Hand als auch für private Haushalte und Unternehmen. Jede neue Regelung ist deshalb daran zu messen, ob sie einen Beitrag zu mehr Effizienz und zu weniger Kosten leistet.

Zum Vorblatt

Abschnitt "D. Kosten", Seite 2 (und Anlage 1)

In der Gesamtbilanz müssen zusätzliche Kosten - auch für die öffentliche Hand - dringend vermieden werden. Dies gilt um so mehr, da an verschiedenen Stellen des Entwurfs die Absicht deutlich wird, weitere Kostensteigerungen über zusätzliche Gebühren auf die Unternehmen und die privaten Haushalte abzuwälzen.

Abschnitt "G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte", Seite 4

Auch noch so geringfügige Kostensteigerungen für Unternehmen und private Haushalte sind abzulehnen. Es müssen Strukturen geschaffen werden, die eine wesentliche Effizienzsteigerung und Kostenreduzierung erwirken.

Zum Gesetzentwurf im einzelnen:

Zum Inhaltsverzeichnis, Seite 6

Redaktioneller Hinweis:

In der Überschrift zum Fünften Teil muß daß Wort "Andienungspflicht" gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Ziele des Gesetzes)

VCI-Vorschlag:

Streichen von § 1

Begründung:

Der Bund hat die Ziele und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abschließend geregelt (s. insbesondere §§ 1 und 4 KrW-/AbfG). Es gibt weder ergänzenden Regelungsbedarf noch zusätzliche Regelungskompetenz des Landes. Über das KrW-/AbfG hinausgehende Regelungen und Interpretationen würden zusätzliche Umsetzungs- und Auslegungsprobleme hervorrufen.

Sollte eine ersatzlose Streichung nicht erwogen werden, wären für eine Anpassung an das KrW-/AbfG zumindest die nachfolgend aufgeführten Änderungen in § 1 erforderlich:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b) (§ 1 Abs. 1)

VCI-Vorschlag:

In Absatz 1 Satz 1 ist der Begriff "einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft" zu ersetzen durch "der Kreislaufwirtschaft".

Begründung:

Dies entspricht der Begrifflichkeit des KrW-/AbfG.

VCI-Vorschlag:

Absatz 1 Satz 2 sollte ersatzlos entfallen.

Begründung:

Eine einfache Bezugnahme auf das KrW-/AbfG in Satz 1 würde ausreichen. Satz 2 gibt die in den §§ 1 und 4 KrW-/AbfG enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Förderung der Kreislaufwirtschaft unzutreffend wieder.

VCI-Vorschlag:

In jedem Fall wäre in Absatz 1 Satz 2 die Ziffer 9 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung geht über § 10 Abs. 3 KrW-/AbfG hinaus, der verlangt, daß Abfälle im Inland zu beseitigen sind. Eine an der Bundesregelung vorbeigehende Umsetzung europäischen Rechts ist unzulässig.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c) (§ 1 Abs. 3)

VCI-Vorschlag:

Absatz 3 [neu] sollte ersatzlos entfallen.

Begründung:

- Das Bundesrecht (§ 10 Abs. 3 KrW-/AbfG) kennt nur das Ziel einer *nationalen* Beseitigungsautarkie. Eine auf NRW bezogene *regionale* Beseitigungsautarkie widerspricht auch dem europäischen Recht, das insofern nur klarstellt, daß die nationale Grenze für die am nächsten gelegene Entsorgungsanlage kein Hindernis darstellen darf. Eine nordrhein-westfälische Beseitigungsautarkie würde zudem zu einer unvermeidbaren Wettbewerbsverzerrung führen. Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat sich deutlich gegen Bestrebungen einer regionalen Beseitigungsautarkie gewandt.
- Das in Absatz 3 Satz 2 angestrebte Ziel einer "möglichst kostengünstigen Lösung" ist zu unbestimmt. Auch aus der Begründung wird nicht deutlich, was "sozialverträgliche Gebühren" sind, wie "kostengünstige Lösungen in der kommunalen Entsorgungswirtschaft" erreicht werden sollen und welche Auswirkungen dies auf die Eigenentsorger und privaten Fremdentorger hat.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand)

VCI-Vorschlag:

Streichen von § 2

Begründung:

Die Regelungen sind überflüssig:

- Die in *Absatz 1 Satz 1* enthaltene Pflicht öffentlicher Stellen, zur Erfüllung des Gesetzes beizutragen, ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner Regelung bedarf.
- Die Änderungen in *Absatz 1 Satz 2* gehen über die erforderliche Anpassung an das KrW-/AbfG weit hinaus. Insbesondere ist eine gesonderte Befugnis öffentlicher Stellen zur Diskriminierung bestimmter Produkte nicht zulässig.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Grundlagen der Abfallwirtschaft)

VCI-Vorschlag:

Streichen von § 4

Begründung:

Die Grundlagen der Kreislaufwirtschaft sind im KrW-/AbfG abschließend geregelt (z.B. § 4 KrW-/AbfG). Dies gilt auch für den bisher in § 4 Absatz 1 geregelten Sachverhalt (z.B. § 12 KrW-/AbfG). Die Regelungen in *Absatz 1 und 4* können deshalb ersatzlos entfallen. Die Regelungen in den Absätzen 2, 3 und 5 sollten im Achten Teil (Vollzug des Abfallrechts) erfolgen.

Der bisher in § 4 *Abs. 4* geregelte Sachverhalt ist jetzt in § 40 KrW-/AbfG abschließend geregelt. Zur Klarstellung müßte zumindest vor dem Wort "Entsorgungsträger" das Wort "öffentlich-rechtliche" eingefügt werden.

Absatz 5 Satz 2 muß ersatzlos entfallen. Die bisherige Regelung ist jetzt durch Bundesrecht (insbes. Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen - AbfKoBiV) abschließend geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 a Umgang mit Abfällen)

VCI-Vorschlag:

Streichen von § 4 a

Begründung:

- Die in *Absatz 1* formulierte Verpflichtung zur Getrennthaltung an der Anfallstelle widerspricht den Regelungen des KrW-/AbfG, weil sie unterstellt, daß zu deren Erfüllung *immer* die Getrennthaltung an der Anfallstelle zu fordern ist. Dies führt aber gegenüber den §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 2 KrW-/AbfG zu einer unzulässigen Verschärfung, durch

die beispielsweise technisch ausgereifte und wirtschaftlich sinnvolle Sortierverfahren nicht mehr möglich wären.

Sollte Absatz 1 nicht gestrichen werden, müßte zumindest eine Anpassung an den Wortlaut des KrW-/AbfG erfolgen.

- Die vorgeschlagene Regelung in *Absatz 2* überläßt die Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob die Verwertung oder die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung ist, ohne Nennung von Kriterien jeder einzelnen Behörde. Diese Eingriffe in den Verantwortungsbereich des Abfallerzeugers widersprechen - wie selbst in der Begründung der Novelle zugestanden wird (s. S. 64) - den Vorgaben des § 5 Abs. 5 KrW-/AbfG. Es gibt aber keine planwidrige Lücke im Bundesrecht, die durch Landesvorschriften zu füllen ist. Ähnliche Regelungen anderer Bundesländer sind nicht bekannt. Es ist Aufgabe des Bundes, bei Bedarf Regelungen zu treffen, wann die Beseitigung umweltverträglicher ist als die Verwertung.

Die Durchsetzung des § 5 KrW-/AbfG durch Anordnungen im Einzelfall ist i. ü. bereits in § 21 KrW-/AbfG ausreichend geregelt. Auch insofern bedarf es keiner Landesvorschrift.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 5 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger)

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 5 Abs. 2):

VCI-Vorschlag:

Absatz 2 entfällt in der gegenwärtigen Form. Statt dessen erfolgt eine einfache Verweisung auf die abschließende Regelung der Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in § 15 KrW-/AbfG.

Begründung:

Die Regelung in § 15 KrW-/AbfG ist ausreichend und abschließend. Eine entsprechende Verweisung im Landesgesetz dient der Klarheit und der Vereinfachung. Andernfalls müßten zumindest folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Die Formulierung im *ersten Spiegelstrich* ("und ihnen zu überlassende Abfälle") müßte i. ü. an die Begrifflichkeit des KrW-/AbfG ("überlassungspflichtige Abfälle") angepaßt werden.
- Der *zweite Spiegelstrich* bedürfte einer Neufassung, um - der neuen Zielsetzung des KrW-/AbfG folgend - zu gewährleisten, daß keine Eingriffe in unternehmerisches Handeln erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (§ 5 Abs. 3):

VCI-Vorschlag:

Streichen von Absatz 3

Begründung:

Eine Verweisung auf § 15 KrW-/AbfG wäre ausreichend (s. auch oben zu Absatz 2).

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe e (§ 5 Abs. 4):

VCI-Vorschlag:

Streichen von Absatz 4

Begründung:

Das Bundesrecht (s. insbes. §§ 11 Abs. 2 und 12 KrW-/AbfG) regelt abschließend, wann Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln sind. Es gibt keinen landesspezifischen Regelungsbedarf. Auch die Regelung zum Befördern von Abfällen im KrW-/AbfG sind ausreichend und abschließend.

Darüber hinausgehende Anforderungen an die Verwertung von Abfällen müßten bundeseinheitlich geregelt werden. Das KrW-/AbfG enthält dafür bereits weitgehende Ermächtigungen (s. § 6 Abs. 1 und 3, § 7, § 8, § 9 Sätze 2 und 3).

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe f (§ 5 Abs. 5):

VCI-Vorschlag:

Anpassung des Absatz 5 an die §§ 13 Abs. 1 und 17 Abs. 2 KrW-/AbfG

Begründung:

- Die Regelungen in den neuen *Sätzen 1 bis 3* widersprechen den Anforderungen des KrW-/AbfG.
Der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind keine Kriterien für die "überwiegenden öffentlich-rechtlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung". Ein solcher Bestandsschutz führt erfahrungsgemäß eher zur Kostensteigerung als der Kostenwettbewerb konkurrierender Anlagen. Die vorgeschlagene Regelung ist unter dem Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes und des Gleichheitsgrundsatzes auch verfassungsrechtlich bedenklich.
- Die alten *Sätze 4 bis 6* widersprechen der neuen Ausrichtung des KrW-/AbfG, das die abfallrechtliche Verantwortung primär den Abfallerzeugern zuweist. Zum öffentlich-rechtlichen Interesse an einer geordneten Entsorgung gehört deshalb nicht, daß Sammlung und Sortierung in der Regel durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst oder von ihnen beauftragte Dritte erfolgt. Dies ist mit dem vom KrW-/AbfG postulierten Vorrang der Eigenverantwortung der Abfallerzeuger unvereinbar.

Die alte Regelung widerspricht auch § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV), der auch die nicht öffentlich-rechtliche Sammlung und Sortierung von Abfällen zuläßt.

Für abweichende Landesregelungen läßt das Bundesrecht keinen Raum.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe g (§ 5 Abs. 6):

VCI-Vorschlag:

Anstelle "ihnen zu überlassenden" muß es richtig heißen: "überlassungspflichtigen".

Begründung:

Anpassung an die Begrifflichkeit des KrW-/AbfG.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 5 a Kommunales Abfallwirtschaftskonzept):

VCI-Vorschlag:

Neuformulierung des § 5 a

Begründung:

Regelungen anderer Bundesländer zeigen, daß eine einfachere Regelung möglich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 5 a Abs. 1):

VCI-Vorschlag:

In Satz 1 muß der Verweis lauten "Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes".

Begründung:

Maßgeblicher Bezugspunkt ist das KrW-/AbfG.

VCI-Vorschlag:

Satz 2 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

§ 17 Abs. 5 enthält bereits eine entsprechende Regelung.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 5 a Abs. 2):

VCI-Vorschlag:

Anstelle "dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden" muß es richtig heißen: "überlassungspflichtigen".

Begründung:

Anpassung an die Begrifflichkeit des KrW-/AbfG.

VCI-Vorschlag:

Streichen der Vorgaben zur Behandlung biogener Abfälle

Begründung:

Das KrW-/AbfG läßt keinen Raum für eine landesspezifische Regelung des Umgangs mit biogenen Abfällen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 5 b Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept):

VCI-Vorschlag:

Streichen von § 5 b

Begründung:

Da der vorgeschlagene § 5 b am 31. Dezember 1999 ohnehin außer Kraft treten soll (s. Artikel 5 Satz des Gesetzentwurfs), sollte er sinnvollerweise bereits mit der Novellierung gestrichen werden. Die Regelung ist bereits durch das KrW-/AbfG überflüssig geworden. § 19 KrW-/AbfG sowie ergänzende Rechtsverordnungen enthalten eine umfassende und abschließende Regelung.

- Die vorgeschlagene Regelung in *Absatz 1* widerspricht den im KrW-/AbfG festgelegten Mengenschwellen, Inhalten und zeitlichen Vorgaben.
- In *Absatz 2* müßte zumindest die *Ziffer 3* an den Wortlaut des § 19 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG angepaßt werden (statt "Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit" muß es heißen "Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre"). Auch die *Ziffer 4* geht über das KrW-/AbfG hinaus und müßte gestrichen werden, weil Regelungen zur Produktverantwortung ausschließlich und abschließend durch den Bund getroffen werden müßten, um eine bundeseinheitliche Regelung sicherzustellen.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 5 c Abfallbilanzen):

VCI-Vorschlag:

Streichen von § 5 c

Begründung:

In § 20 KrW-/AbfG sowie ergänzenden Rechtsverordnungen wurde eine abschließende Regelung getroffen. Die Veröffentlichungspflicht geht über den Regelungsgehalt des KrW-/AbfG in Verbindung mit der AbfKoBiV hinaus. Eine Veröffentlichung anhand der amtlichen Formu-

lare würde zudem eher zur Verwirrung als zur Aufklärung der Öffentlichkeit führen.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 6 Abfallentsorgungsverbände):

VCI-Vorschlag:

Streichen von § 6

Begründung:

Die Regelungen in den §§ 17, 18 KrW-/AbfG sind abschließend.

Zu § 6 Abs. 2

VCI-Vorschlag:

Streichen von § 6 Abs. 2

Begründung:

Die Bildung von Zwangsverbänden gegen den Willen der Entsorgungspflichtigen steht im Widerspruch zum neuen § 17 KrW-/AbfG. § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG läßt allenfalls unter engen Voraussetzungen zu, einen bereits bestehenden Verband zur Beseitigung von Abfällen zu verpflichten. Die Regelung ist ausreichend und abschließend.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 9 Satzung):

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1):

VCI-Vorschlag:

Streichen von § 9 Abs. 1 Satz 2

Begründung:

Die Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen den Bestimmungen des KrW-/AbfG entsprechen. Der Begriff "Abfall" ist in § 3 KrW-/AbfG bereits verbindlich definiert. Daher darf eine Satzung keine zusätzlichen Vorschriften enthalten, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als "angefallen" gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 a):

VCI-Vorschlag:

In Absatz 1a Satz 3 werden die Worte "auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück" gestrichen.

Begründung:

Der Wortlaut wird an § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG angepaßt. Die Entwurfsformulierung schränkt die Verwertungsmöglichkeiten in unzulässiger Weise ein.

VCI-Vorschlag:

Absatz 1 a *Satz 4* wird ergänzt um die Worte ", soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern." Satz 5 entfällt.

Begründung:

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG ist die Überlassungspflicht der Ausnahmefall. Dies muß in der Formulierung zum Ausdruck kommen.

VCI-Vorschlag:

In Absatz 1 a *Satz 6* werden die Worte ", der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung" gestrichen.

Begründung:

Der Bestand und die Funktionsfähigkeit einer kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung sind keine Kriterien für ein überwiegendes öffentliches Interesse an einem Anschluß- und Benutzungszwang. Die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen müssen dem gleichen wirtschaftlichen Risiko unterliegen wie private Anlagen. Die vorgeschlagene Regelung käme einer dem Gleichheitsgrundsatz widersprechenden einseitigen Bevorzugung von kommunalen Anlagen gleich.

VCI-Vorschlag:

Streichen des § 9 Abs. 1 a Satz 8

Begründung:

Die Regelung geht über das KrW-/AbfG hinaus. § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG enthält keine Befugnis, Abfallbesitzer zur Beförderung von Abfällen zur Abfallentsorgungsanlage zu verpflichten.

Die vorgeschlagene Ermächtigung enthält keine nachprüfbaren Entscheidungskriterien. Die Verpflichtung könnte zu einer nicht abschätzbaren zusätzlichen Kostenbelastung führen. Eine vergleichbare Regelung anderer Bundesländer ist nicht bekannt.

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b (§ 9 Abs. 2):

Redaktioneller Hinweis:

Der in Absatz 2 Satz 1 am Ende genannte Bezug ("§ 1 Abs. 4 Satz 2)" geht ins Leere. Die entsprechende Vorschrift fehlt.

VCI-Vorschlag:

Überarbeitung des 1. Spiegelstrichs in Absatz 2 (Kosten der Beratung der Abfallbesitzer) erforderlich

Begründung:

Soweit eine Abgrenzung und Zuordnung von Beratungskosten möglich ist, dürfen diese nicht der allgemeinen Gebührenberechnung zugeschlagen werden. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip. Auch sollte eine Obergrenze festgelegt werden.

VCI-Vorschlag:

Überarbeitung des 2. Spiegelstrichs in Absatz 2 (Kosten der getrennten Erfassung...) erforderlich

Begründung:

In die Gebührenberechnung müssen neben den Kosten auch eventuelle Erträge einfließen.

VCI-Vorschlag:

Streichen von § 9 Absatz 2 Satz 5

Begründung:

Querfinanzierungen widersprechen dem Verursacherprinzip sowie den Grundsätzen der Kostenwahrheit und -klarheit.

VCI-Vorschlag:

Streichen von § 9 Absatz 2 Satz 6

Begründung:

Querfinanzierungen widersprechen dem Verursacherprinzip sowie den Grundsätzen der Kostenwahrheit und -klarheit.

Zu Artikel 1 Nr. 16 bis 18 (Vierter Teil. Lizenz zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen)

Zu den Änderungsvorschlägen im Vierten Teil wird mit Rücksicht auf das anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie die noch nicht abgeschlossenen Gespräche zur Finanzierung des AAV nicht Stellung genommen. Der VCI NRW spricht sich nach wie vor für eine freiwillige Vereinbarung aus, die gesetzliche Regelungen überflüssig macht.

Zu Artikel 1 Nr. 19 bis 24 (Fünfter Teil. Abfallentsorgungspläne)

VCI-Vorschlag:

Der Fünfte Teil kann insgesamt kürzer gefaßt werden.

Begründung:

Das KrW-/AbfG enthält in den §§ 29 ff abschließende Regelungen. Trotz § 29 Abs. 8 ist auch bei den §§ 16 bis 18 LAbfG eine Verweisung in der Regel ausreichend.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 16 Abfallentsorgungsplan)

Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b (§ 16 Abs. 1)

VCI-Vorschlag:

In Satz 2 sollten die Worte "räumlichen oder" gestrichen werden.

Begründung:

An die Stelle mehrerer regionaler Abfallwirtschaftspläne sollte ein einheitlicher landesweiter Abfallwirtschaftsplan treten. In anderen Bundesländern erfolgt die Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes ebenfalls auf Landesebene. Auch das KrW-/AbfG geht von landesweiten Abfallwirtschaftsplänen aus (§ 29 Abs. 1 Satz 1). Ein landesweiter Abfallwirtschaftsplan würde zu einer erheblichen Vereinfachung führen. Er erlaubt die Abwägung regionaler Interessen unter Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landes. Die Verwaltungsgrenzen der Regierungsbezirke entsprechen diesem Anliegen oft nicht (z. B. Ruhrgebiet).

Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe d (§ 16 Abs. 2)

VCI-Vorschlag:

Streichen von § 16 Abs. 2

Begründung:

Die Regelungen wären bei einem landesweiten Abfallwirtschaftsplan überflüssig.

Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe f (§ 16 Abs. 4)

VCI-Vorschlag:

Streichen von Absatz 4

Begründung:

Es ist weder Aufgabe des Landes, noch fällt es in seine Kompetenz, die europäische Richtlinie 94/62/EG umzusetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 17 Aufstellung des Abfallentsorgungsplanes)

Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1)

VCI-Vorschlag:

Einfacher fassen

Begründung:

Das Verfahren könnte bei einem landesweiten Abfallwirtschaftsplan einfacher gefaßt werden (s. auch oben Begründung zu § 16 Abs. 1).

Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 18 Verbindlichkeit des Abfallentsorgungsplanes)

Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b (§ 18 Abs. 1)

VCI-Vorschlag:

Streichen der Ermächtigung für ordnungsbehördliche Verordnung in § 18 Abs. 1

Begründung:

Die Beteiligung der betroffenen Kreise ist bei ordnungsbehördlichen Verordnungen nicht in gleichem Maße gewährleistet wie bei einer Rechtsverordnung.

VCI-Vorschlag:

Statt "ganz oder teilweise" muß es heißen "entsprechend § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG"

Begründung:

Nach § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG können nur bestimmte Ausweisungen für verbindlich erklärt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c (§ 18 Abs. 1 a)

VCI-Vorschlag:

Streichen des Absatzes 1a

Begründung:

Die Regelung steht teilweise im Widerspruch zum KrW-/AbfG und ist im übrigen überflüssig. § 28 Abs. 1 KrW-/AbfG enthält eine erschöpfende und abschließende Regelung.

Über Abfallwirtschaftspläne dürfen keine versteckten Andienungspflichten eingeführt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 18 Abs. 3 [neu]

VCI-Vorschlag:

Als neuer Absatz 3 ist eine Regelung zur Zulassung von Ausnahmen von den Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes einzufügen.

Begründung:

Dies entspricht Regelungen in den anderen Bundesländern und ermöglicht flexible Lösungen im Einzelfall.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 19 Verbringen von Abfällen zur Beseitigung in das Plangebiet)

Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b (§ 19 Abs. 1)

VCI-Vorschlag:

Streichen des § 19

Begründung:

Die im bestehenden Landesabfallgesetz vorhandene Regelung widerspricht der Intention des KrW-/AbfG (s. dazu auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 24, § 19 a). Sie läuft auf eine von der Grenze in das Inland verlagerte Abfallverbringungsgenehmigung hinaus, für die das KrW-/AbfG keine Rechtsgrundlage enthält.

Da die Beteiligung der betroffenen Kreise im übrigen bei ordnungsbehördlichen Verordnungen nicht in gleichem Maße gewährleistet ist wie bei einer Rechtsverordnung (s. auch oben zu § 18), sollte in jedem Fall in Absatz 1 auf die Worte "oder die ordnungsbehördliche Worte" verzichtet oder zumindest eine gleichwertige Beteiligung sichergestellt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 19 a Festlegung von Einzugsbereichen)

VCI-Vorschlag:

Streichen des § 19 a

Begründung:

Die Beibehaltung der Regelung würde - selbst bei Anpassung der Begrifflichkeit - den Regelungen des neuen Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes zuwiderlaufen.

Das Abfallgesetz des Bundes von 1986, an dem sich das bisherige Landesabfallgesetz orientierte, wies die Pflicht zur Abfallentsorgung grundsätzlich den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu und ließ nur ausnahmsweise eine Übertragung der Entsorgungspflicht auf den Abfallerzeuger zu.

Das neue KrW-/AbfG hat diese Pflichten im Sinne größerer Eigenverantwortung und zwecks Förderung marktwirtschaftlicher Strukturen um-

gekehrt. Die Entsorgungspflicht liegt nunmehr primär beim Abfallerzeuger (§ 11), der sich zur Entsorgung Dritter bedienen kann, soweit er dazu nicht selbst in der Lage ist.

Die Festlegung von Einzugsbereichen würde dem neuen Ansatz des KrW-/AbfG zuwiderlaufen:

- Aus Sicht des Entsorgungspflichtigen käme die Reduzierung annahmehberechtigter Abfallbeseitigungsanlagen einer Andienungspflicht gleich.
- Aus Sicht der Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen würde die Beschränkung der Annahmehberechtigung auch nach dem Stand der Technik arbeitende Entsorgungsanlagen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohen.
- Die vorrangige Berücksichtigung von Interessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (s. Sätze 2 und 3) widerspricht marktwirtschaftlichen Grundsätzen.

Zu Artikel 1 Nr. 25 bis 33 (Sechster Teil. Abfallentsorgungsanlagen)

VCI-Vorschlag:

Der Sechste Teil kann fast vollständig entfallen.

Begründung:

Die §§ 30 bis 36 KrW-/AbfG enthalten weitgehend abschließende und ausreichende Regelungen.

Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 25 Selbstüberwachung)

Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a aa (§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 3)

VCI-Vorschlag:

Die Selbstüberwachungsregelung in § 25 sollte auf Deponien beschränkt werden.

Begründung:

Die sonstigen Entsorgungsanlagen unterliegen in der Regel dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den dort genannten Betreiberpflichten bzw. den Überwachungsregelungen des § 52 BImSchG. Für eine zusätzliche Selbstüberwachungsregelung für diese Anlagen besteht deshalb kein Raum.

Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a bb (§ 25 Abs. 1 Satz 4)

VCI-Vorschlag:

Streichen von § 25 Satz 4

Begründung:

Die Regelung würde zu einer unnötigen weiteren Verteuerung des Betriebs von Deponien führen. Auch kompetente Meßinstitute, die nicht im Ministerialblatt bekanntgegeben wurden, können diese Untersuchung mit der erforderlichen Verlässlichkeit durchführen.

Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe b (§ 25 Abs. 1 a)

VCI-Vorschlag:

Streichen von Absatz 1 a

Begründung:

Das KrW-/AbfG läßt keinen Raum für neue Eingriffsbefugnisse, die mit zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen verbunden wären. Die Ermächtigung ist zudem nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft. Die vorgeschlagene Regelung würde schließlich auch Eingriffe in Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ermöglichen, in denen Abfälle als Nebenzweck verwertet werden. Eine sich auch auf diese Anlagen beziehende Untersuchungspflicht könnte dazu führen, daß die Verwertung der Abfälle teurer würde als deren Beseitigung.

Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe c (§ 25 Abs. 2)

VCI-Vorschlag:

Streichen von Absatz 2

Begründung:

Die Sachverhalte sind inzwischen in der TA Abfall bundeseinheitlich abschließend geregelt. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Regelung auch auf Anlagen wirken, die nicht der TA Abfall unterliegen. Dies könnte zum Rückgang der Substitution von Primärrohstoffen durch Abfälle führen.

Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 27 a Stilllegung von Deponien)

VCI-Vorschlag:

Streichung des § 27 a

Begründung:

In § 36 KrW-/AbfG ist der Stilllegungszeitpunkt ausreichend definiert. Für die Regelung der Zuständigkeit nachgeordneter Behörden bedarf es keiner Regelung durch Gesetz.

Zu Artikel 1 Nr. 34 bis 39 (Siebter Teil. Altlasten)

Die Altlastenregelungen sollten - zwecks Umsetzung des Bundesbodenschutzgesetzes - aus dem LAbfG herausgelöst und in ein eigenes Gesetz überführt werden. Auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsvorschlägen im Siebten Teil wurde deshalb hier verzichtet.

Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 36 Kosten der Überwachung)

VCI-Vorschlag:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen in § 36 Satz 1 sollten entfallen.

Begründung:

Abfallerzeuger und -entsorger sollten nicht mit zusätzlichen Aufwendungen belastet werden. Die behördliche Überwachung der Entsorgung sieht ohnehin schon zahlreiche Kostenregelungen vor.

Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 39 Zentrale Stelle)

VCI-Vorschlag:

Überarbeitung des § 39

Begründung:

Die Einrichtung einer Zentralen Stelle ist nur sinnvoll, wenn sie zur Entlastung aller an der Abfallwirtschaft Beteiligten beiträgt. Die Zentrale Stelle darf lediglich eine koordinierende und keine zusätzliche überwachende Funktion haben. Deshalb sollte sie ausschließlich Daten zusammenführen, die ohnehin bereits bei öffentlichen Stellen vorhanden sind.

- Daher sind in den *Absätzen 1 bis 5* die Worte "Tatsachen und Erkenntnisse" zu streichen.
- Eine Verpflichtung privater Unternehmen, Informationen zusätzlich oder neu der Zentralen Stelle zuzuführen, muß ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- Die Regelung in *Absatz 4* sollte entfallen. Die Bekanntgabe von Erkenntnissen fällt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in den Zuständigkeitsbereich der obersten Abfallbehörde und gehört nicht zum Aufgabenbereich der Zentralen Stelle.
- Auch *Absatz 5* ist überflüssig. Die Regelung der behördeninternen Kommunikation bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Im übrigen sehen KrW-/AbfG und NachwV keinen Zwang zur EDV-gestützten Nachweisführung vor.

Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 42 a Sachverständige)

VCI-Vorschlag:

Streichen von § 42 a

Begründung:

- Soweit für die *Bodenschutz- und Altlastenregelungen* Anforderungen an Sachverständige zur Umsetzung des Bundesbodenschutzgesetzes zu stellen sind, gehören diese systematisch in den Teil Altlasten bzw. in ein separates Gesetz zur Umsetzung des Bodenschutzgesetzes.
- Für die *Überwachung der Abfallentsorgung* bedarf es keiner zusätzlichen, über die Regelungen des Kreislaufwirtschafts-/Abfall-Gesetzes (§ 52 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Fachbetriebsverordnung) hinausgehenden Regelung. Insoweit ist das Bundesrecht abschließend.

Zu Artikel 1 Nr. 47 (Anlage)

VCI-Vorschlag:

Die Anlagen (zu den §§ 5 und 10 LAbfG) sind entbehrlich.

Begründung:

- § 19 KrW-/AbfG in Verbindung mit der AbfKoBiV regeln abschließend den Inhalt und den Umfang der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte. Für zusätzliche Landesregelungen besteht weder ein Regelungsbedarf noch eine Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers.
- Der Katalog zu § 10 hat im Falle des Wegfalls der Lizenzregelungen keinen Bestand.

Synopse des VCI NRW zum Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

- Spalte 1: Landesabfallgesetz NW (Stand: 07.02.1995)
(Unterstreichungen kennzeichnen die Stellen, an denen die Landesregierung Änderungen beabsichtigt.)
- Spalte 2 + 3: *Novelle Landesabfallgesetz NW (Drs. 12/3143)*
(*Kursive Schrift* kennzeichnet die Änderungen, die die Landesregierung vorschlägt.)
- Spalte 4: Begründung zur Novelle (Drs. 12/3143) - Auszüge
- Spalte 5: Stellungnahme des VCI NRW (Stand 10.09.98)
- Spalte 6+7: Sonstiges (z.B. Auszüge aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz [KrW-/AbfG], dem Hessischen Ausführungsgesetz [HAKA] und dem Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz [BayAbfAIG])

Zentrale Forderungen des VCI NRW

- 1) Die Novelle muß sich auf die **Anpassung an das KrW-/AbfG** beschränken. Zusätzliche Regulierungen, etwa auch eine am Bundesgesetzgeber vorbeigehende Umsetzung von EU-Recht (siehe z.B. § 16 Absatz 4 [neu]), bedeuten landesspezifische Zusatzbelastungen und sind deshalb abzulehnen.
- 2) Die Novellierung sollte zu einer **Vereinfachung des LAbfG** genutzt werden. Bei der Umsetzung der Vorgaben des KrW-/AbfG ist zu prüfen, ob bisherige Regelungen vollständig entfallen (z.B. §§ 5 b und 5 c) oder einfacher (etwa nach dem Vorbild anderer Bundesländer) gefaßt werden können.
- 3) Die **Nomenklatur des KrW-/AbfG** muß unverändert in das LAbfG übernommen werden. Das ist vielfach nicht der Fall (Beispiel: "möglichst abfallarme Kreislaufwirtschaft" (§ 1 Abs. 1 LAbfG) statt "Kreislaufwirtschaft" im KrW-/AbfG).
- 4) Die Novelle muß zu einer **konsequenten Umsetzung von TA Abfall und TA Siedlungsabfall** beitragen und deren Konformität gewährleisten. Es bedarf daher keiner Änderung der TA Siedlungsabfall, sondern eines schlanken Vollzuges.
- 5) **Marktwirtschaftliche Strukturen in der Abfallwirtschaft** müssen gefördert werden. Entgegenstehende Ansätze, wie Überlassungspflichten für bestimmte Entsorgungsanlagen oder eine regionale Entsorgungsaufkärte, sind kontraproduktiv. Die Entsorgungsaufkärte steht darüber hinaus im Widerspruch zum Bundes- und EG-Recht und wird auch vom Sachverständigenrat für Umweltfragen abgelehnt.
- 6) Die Altlastenregelungen sollten - zwecks **Umsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes** - aus dem LAbfG herausgelöst und in ein eigenes Gesetz überführt werden.
- 7) Die **Erleichterungen für die freiwillige Beteiligung am Öko-Audit**, wie sie im KrW-/AbfG und in dazugehörigen Verordnungen (z.B. AbfKoBIV) vorgesehen sind, müssen auch im LAbfG ihren Niederschlag finden.
- 8) Die **Kosten der Abfallwirtschaft** müssen gesenkt werden. Sie sind bereits jetzt zu hoch - sowohl für die öffentliche Hand als auch für private Haushalte und Unternehmen. Jede neue Regelung ist deshalb daran zu messen, ob sie einen Beitrag zu mehr Effizienz und zu weniger Kosten leistet.

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges	
<p>Erster Teil: Einleitende Bestimmungen</p>	<p>2. a)</p>	<p>§ 1 Ziele des Gesetzes</p>	<p>Die Ziele des Gesetzes sind gegenüber der geltenden Fassung vor allem im Hinblick auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Diesem Ziel dienen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. abfallarme Produktion und Produktgestaltung, 2. anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, 3. schadstoffarme Produktion und Produkte, 4. Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, 	<p>Vorschlag: Streichen des § 1</p> <p>Begründung: Der Bund hat die Ziele und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abschließend geregelt (s. insbesondere §§ 1 und 4 KrW-/AbfG). Es gibt weder ergänzenden Regelungsbedarf noch zusätzliche Regelungskompetenz des Landes. Über das KrW-/AbfG hinausgehende Regelungen und Interpretationen würden zusätzliche Umsetzungs- und Auslegungsprobleme hervorrufen.</p> <p>Sollte eine ersatzlose Streichung nicht erwogen werden, wären für eine Anpassung an das KrW-/AbfG zumindest die nachfolgend aufgeführten Änderungen in § 1 erforderlich:</p>	<p>§ 4 KrW-/AbfG: (1) Abfälle sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, 2. in zweiter Linie <ol style="list-style-type: none"> a) stofflich zu verwerten oder b) zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). <p>(2) Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen sind insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung sowie ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten.</p>		
<p>(1) Ziele der Abfallwirtschaft sind, im Einklang mit § 1 a des Abfallgesetzes (AbfG)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle und Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern; 2. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt und Grünabfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Vorrang der stofflichen Verwertung); 3. nicht verwertbare Abfälle soweit erforderlich zu behandeln; 4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern. 	<p>2. b)</p>		<p>Die Ziele des Gesetzes sind gegenüber der geltenden Fassung vor allem im Hinblick auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz präzisiert und erweitert worden. (...)</p> <p>Der in § 10 Abs. 3 KrW-/AbfG zum Ausdruck kommende Grundsatz der möglichst ortsnahen Beseitigung wird im Sinne des Artikels 5 der EG-Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG vom 15. Juli 1975) ebenfalls in das Landesrecht eingeführt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9). (...) Ökologisch und ökonomisch sinnvolle Kooperationen, auch über die Grenzen eines Regierungsbezirktes oder sogar des Landes</p>	<p>In Absatz 1 Satz 1 ist der Begriff "einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft" zu ersetzen durch "der Kreislaufwirtschaft". Dies entspricht der Begrifflichkeit des KrW-/AbfG.</p> <p>Absatz 1 Satz 2 sollte einfache Bezugnahme auf das KrW-/AbfG in Satz 1 würde ausreichen. Satz 2 gibt die in den §§ 1 und 4 KrW-/AbfG enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Förderung der Kreislaufwirtschaft unzutreffend wieder.</p> <p>In jedem Fall wäre in Absatz 1 Satz 2 die Ziffer 9 zu</p>	<p>• In Absatz 1 Satz 1 ist der Begriff "einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft" zu ersetzen durch "der Kreislaufwirtschaft". Dies entspricht der Begrifflichkeit des KrW-/AbfG.</p> <p>• Absatz 1 Satz 2 sollte einfache Bezugnahme auf das KrW-/AbfG in Satz 1 würde ausreichen. Satz 2 gibt die in den §§ 1 und 4 KrW-/AbfG enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Förderung der Kreislaufwirtschaft unzutreffend wieder.</p> <p>• In jedem Fall wäre in Absatz 1 Satz 2 die Ziffer 9 zu</p>		

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
		<p>5. möglichst weitgehende Vermeidung oder Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,</p> <p>6. ordnungsgemäße, schadlos- und möglichst hochwertige Verwertung nicht verwertbarer Abfälle,</p> <p>7. flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle, für die die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten,</p> <p>8. Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit,</p> <p>9. Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) und</p> <p>10. Wiederverwendung von Stoffen und Produkten.</p> <p>Alle Bürgerinnen und Bürger sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen.</p>	<p>hinaus, die im Einklang mit den sonstigen Zielen des Gesetzes stehen, werden hierdurch nicht behindert. [S. 62]</p>	<p>streichen. Die Regelung geht über § 10 Abs. 3 KrW-/AbfG hinaus, der verlangt, daß Abfälle im Inland zu beseitigen sind. Eine an der Bundesregierung vorbegehende Umsetzung europäischer Rechts ist unzulässig.</p>	<p>Sonstiges</p> <p>§§ 22 KrW-/AbfG: (1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Zur Erfüllung der Produktverantwortung sind Erzeugnisse möglichst so zu gestalten, daß bei deren Herstellung und Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach deren Gebrauch entstandenen Abfälle sichergestellt ist.</p> <p>(2) Die Produktverantwortung umfaßt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die mehrfach verwendbar, technisch langlebig und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind, den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen, 2. die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle sicherzustellen, 3. den Hinweis auf Rückgabemöglichkeiten und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse und 5. die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle so-

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>Bei Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung ist der Stand der Technik einzuhalten. Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift ist der Entwicklungsstand verfügbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft, ohne daß dadurch die Umwelt in anderer Weise mehr beeinträchtigt wird. Soweit Maßnahmen unter den Anwendungsbereich von Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 4 Abs. 5 AbfG fallen, gelten deren Anforderungen als Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Zur Erreichung der Ziele wird das Land insbesondere unterstützen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das schadstoff- und abfallarme Herstellen, Bearbeiten und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Erzeugnissen, 2. die Erhöhung der Gebrauchsdauer, Haltbarkeit und Reparaturfreundlichkeit von Erzeugnissen; 3. Die Steigerung der Wiederverwendung oder Mehrfachverwendung von Erzeugnissen, 4. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur umweltverträglichen Verwertung von Abfällen, 	<p>- entfällt -</p> <p>- unverändert -</p>	<p>Die im geltenden § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 enthaltene Maßgabe, daß bei Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung der Stand der Technik einzuhalten ist, sowie Satz 4, wonach Anforderungen in Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 4 Abs. 5 AbfG (z.B. die TA Siedlungsabfall) als Stand der Technik im Sinne des Landesabfallgesetzes gelten, werden gestrichen, da das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz insoweit abschließende Regelungen, vor allem aber auch eine eigene Anordnungsbefugnis in § 21 zur Umsetzung entsprechender Anordnungen z.B. aus der Technischen Anleitung Siedlungsabfälle enthält. (...) Für eine Festbeschreibung des Standes der Technik bei der Abfallverwertung ist angesichts der Regelungen in §§ 4 und 5 KrW-/AbfG kein Raum. [S. 63]</p>		<p>wie deren nachfolgende Verwertung oder Beseitigung.</p>		

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
5. die Verminderung des Schadstoffgehaltes in Erzeugnissen und Abfällen.	2. c)	(3) Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz KrW-/AbfG, die im Land Nordrhein-Westfalen anfallen, sollen vorrangig im Lande selbst beseitigt werden (Grundsatz der Beseitigungsaufartike). Bei allen Maßnahmen der Abfallentsorgung ist unter Beachtung der vorstehenden Ziele und Grundsätze eine möglichst kostengünstige Lösung anzustreben.	Der bereits im Rahmenkonzept zur Sonderabfallentsorgung verankerte Grundsatz, daß "Importe" und "Exporte" von Abfällen nach bzw. aus Nordrhein-Westfalen auf möglichst wenige Ausnahmen zu beschränken sind, wird mit dem Grundsatz der Beseitigungsaufartike als Zielvorgabe in das Gesetz aufgenommen (Absatz 4 Satz 1). Auch die Aufnahme dieses Grundsatzes steht ökologisch und ökonomisch sinnvollen Kooperationen, die im Einklang mit den sonstigen Zielen des Gesetzes stehen, nicht im Wege. (...) Neu aufgenommen wird auch das Ziel einer möglichst kostendeckenden Abfallverwertung und -beseitigung. Mit einem solchen Ziel sozialverträglicher Gebühren neben den ökologischen Belangen werden Bemühungen um sparsame und kostengünstige Lösungen und kostengünstige Lösungen in der kommunalen Entsorgungswirtschaft unterstützt. [S. 62,63]	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3 [neu] sollte er-satzlos entfallen. Das Bundesrecht (§ 10 Abs. 3 KrW-/AbfG) kennt nur das Ziel einer nationalen Beseitigungsaufartike. Eine auf NRW bezogene regionale Beseitigungsaufartike widerspricht auch dem europäischen Recht, das ins-fern nur klarstellt, daß die nächste gelegene Entsorgungsanlage kein Hindernis darstellen darf. Eine nord-rhein-westfälische Beseitigungsaufartike würde zudem zu einer unvermeidbaren Wettbewerbsverzerrung führen. Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat sich deutlich gegen Bestrebungen einer regionalen Beseitigungsaufartike gewandt. • Das in Absatz 3 Satz 2 an-gestrebte Ziel einer "möglichst kostengünstige Lösung" ist zu unbestimmt. Auch aus der Begründung wird nicht deutlich, was "sozialverträgliche Gebühren" sind, wie "kostengünstige Lösungen" in der kommunalen Entsorgungswirtschaft erreicht werden sollen und welche Auswirkungen dies auf die Eigenentsorger und privaten Fremdentorger hat. <p>Vorschlag: Streichen des § 2</p> <p>Begründung: Die Regelungen sind überflüssig. Die in Absatz 1 Satz 1 ent-</p>	<p>§ 10 Abs. 3 KrW-/AbfG: Abfälle sind im Inland zu beseitigen. Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1) und des Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 30. September 1984 (BGBI. I S. 2771) bleiben unberührt.</p> <p>Abfallverbringungsgesetz: § 3 Grundsatz der Beseitigungsaufartike. Bei Abfällen zur Beseitigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hat die Beseitigung im Inland Vorrang vor der Beseitigung im Ausland. (...)</p>	
§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand	3. a)	(1) Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonsiges
<p>Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele des § 1 Abs. 1 beizutragen.</p> <p>Insbesondere haben sie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwertung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.</p> <p>3. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nummer 1 zu verpflichten, wenn sie diese ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen.</p>	<p>3. a)</p> <p>3. b)</p>	<p>Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes beizutragen.</p> <p>Insbesondere sollen sie bei der Beschaffung oder Verwendung von Arbeitsmaterialien, Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind, 2. aus Abfällen hergestellt sind, 3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen, 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder 5. sich in besonderem Maße zur Verwertung oder gefahrlos Entsorgung eignen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. 	<p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (alt) wird im Hinblick auf die Ziele und Pflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes angepaßt und zum Zwecke einer besseren Übersichtlichkeit in einzelne Nummern gegliedert. Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 (alt) wird aus systematischen Gründen mit Absatz 2 zusammengefaßt. Zusätzlich wird klargestellt, daß den Gemeinden die Befugnis zusteht, durch Benutzungssatzung oder Benutzungsvertrag z.B. den Gebrauch von Mehrweggeschirren in öffentlichen Einrichtungen (...) vorzuschreiben, soweit Dritten Einrichtungen oder Grundstücke der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>[S. 63]</p>	<p>haltene Pflicht öffentlicher Stellen, zur Erfüllung des Gesetzes beizutragen, ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner Regelung bedarf.</p> <p>Die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 gehen über die erforderliche Anpassung an das KrW-/AbfG weit hinaus. Insbesondere ist eine gesonderte Befugnis öffentlicher Stellen zur Diskriminierung bestimmter Produkte nicht zulässig.</p>	<p>Sonsiges</p>
<p>(2) Soweit die in Absatz 1 genannten juristischen Personen an Gesellschaften des privaten Rechts beteiligt sind, wirken sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß die Gesellschaften die Verpflichtungen des Absatz 1 beachten.</p>	<p>3. b)</p>	<p>(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen wirken auf alle juristischen Personen des privaten Rechts ein, an denen sie beteiligt sind, damit sie in gleicher Weise verfahren. Sie sollen Dritte zu einer Handhabung entsprechend Absatz 1 Satz 2 verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder</p>			

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
§ 3 Abfallberatung		<p>Grundstücke zur Verfügung stellen. Gemeinden und Gemeinverbände können diese Verpflichtung Dritter durch Benutzungssatzung oder Benutzungsvertrag regeln.</p> <p>- unverändert -</p>				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>Zweiter Teil: <u>Grundlagen der Abfallwirtschaft</u></p> <p>§ 4 <u>Grundlagen der Abfallwirtschaft</u></p>	<p>4.</p> <p>Zweiter Teil: Grundlagen der Kreislaufwirtschaft</p> <p>5. a)</p> <p>§ 4 <u>Grundlagen der Kreislaufwirtschaft</u></p>		<p>Vorschlag: Streichen von § 4</p> <p>Begründung: Die Grundlagen der Kreislaufwirtschaft sind im KrW-/AbfG abschließend geregelt (z.B. § 4 KrW-/AbfG). Dies gilt auch für den bisher in § 4 Absatz 1 geregelten Sachverhalt (z.B. § 12 KrW-/AbfG). Die Regelungen in Absatz 1 und 4 können deshalb ersatzlos entfallen. Die Regelungen in den Absätzen 2, 3 und 5 sollten im Achten Teil (Vollzug des Abfallrechts) erfolgen.</p>		Sonstiges
<p>(1) Die zuständigen Behörden ermitteln im Zusammenwirken mit den <u>entsorgungspflichtigen Körperschaften und Fachverbänden</u> die Grundlagen der Abfallwirtschaft und den Stand der für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an deren Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Abfallwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. <u>Sie geben über ihre Ermittlungen Auskunft. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.</u></p>	<p>5. b)</p> <p>(1) Die zuständigen Behörden ermitteln im Zusammenwirken mit den <u>öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Fachverbänden</u> die Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und den Stand der für die Kreislaufwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an deren Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Abfallwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist.</p>			<p>Die Regelung in Absatz 2 betrifft den Vollzug des Abfallrechts und gehört deshalb in den Achten Teil (Vollzug des Abfallrechts).</p>	
<p>(2) Die für die Abfallordnungsanlagen zuständigen Behörden können die für die <u>Abfallordnungsplanung</u> und die im Rahmen der Zulassung von Abfallordnungsanlagen notwendigen Erkenntnisse selbst ermitteln.</p>	<p>5. c)</p> <p>(2) Die für die <u>Abfallwirtschaftsplanung</u> zuständigen Behörden können die für die <u>Abfallwirtschaftsplanung</u> und die im Rahmen der Zulassung von Abfallordnungsanlagen notwendigen Erkenntnisse selbst ermitteln.</p>				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
(3) Die zuständige Behörde ermittelt Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen im Sinne von § 15 AbfG auf Böden und Pflanzen.	5. d)	Novelle Landesabfallgesetz (3) Die zuständige Behörde ermittelt Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen im Sinne von § 8 KrW-/AbfG auf Böden und Pflanzen.	Die Regelung in Absatz 3 betrifft den Vollzug des Abfallrechtes und gehört deshalb in den Achten Teil (Vollzug des Abfallrechtes).	Die Regelung in Absatz 3 betrifft den Vollzug des Abfallrechtes und gehört deshalb in den Achten Teil (Vollzug des Abfallrechtes).		
(4) Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, soweit Rechtsgründe nicht entgegenstehen, auf Verlangen den nach Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden ihnen bekannte abfallwirtschaftliche und für die Abfallwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen.	5. e)	(4) Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, soweit Rechtsgründe nicht entgegenstehen, auf Verlangen den nach Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden ihnen bekannte abfallwirtschaftliche und für die Abfallwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen.	Der bisher in § 4 Abs. 4 geregelte Sachverhalt ist jetzt in § 40 KrW-/AbfG abschließend geregelt. Zur Klarstellung müsste zumindest vor dem Wort "Entsorgungsträger" das Wort "öffentlich-rechtliche" eingefügt werden.	<p>§ 40 Abs. 2 KrW-/AbfG: Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände haben den Beauftragten der Überwachungsbehörde zu erteilen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, 2. Entsorgungspflichtige, 3. Betreiber von Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, auch wenn diese stillgelegt sind, 4. frühere Betreiber von Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, auch wenn diese stillgelegt sind, 5. Betreiber von Abwasseranlagen, in denen Abfälle mitverwertet und mitbeseitigt werden, 6. Betreiber von Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes, in denen Abfälle mitverwertet und mitbeseitigt werden. <p>Die Auskunftspflichtigen haben von der zuständigen Behörde dazu beauftragten Personen zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 5 und 11 das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Die Auskunftspflichtigen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten der Wohnräume zu gestatten, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder</p>		

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>(5) <u>Entsorgungspflichtige Körperschaften, Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter</u> sind befugt, bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und <u>Abfallentsorgungsplänen</u> Daten zu benutzen, die im Rahmen der Überwachung und bei statistischen Erhebungen gewonnen werden. Zur Überwachung des <u>Abfallgesetzes und dieses Gesetzes</u> sind die <u>Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter</u> befugt, zu benutzen und gegenseitig zu unterstützen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>	5. f)	<p>(5) <u>Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter</u> sind befugt, bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und <u>Abfallwirtschaftsplänen</u> Daten zu benutzen, die im Rahmen der Überwachung und bei statistischen Erhebungen gewonnen werden. Zur Überwachung des <u>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen</u> sowie dieses Gesetzes und der <u>hierauf gestützten Verordnungen</u> sind die <u>Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter</u> befugt, Daten zu erheben, zu benutzen und gegenseitig zu unterstützen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>Die §§ 5 Abs. 4 Satz 2 und 11 Abs. 2 KrW-/AbfG setzen voraus, daß Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung in der Regel getrennt zu halten sind, ohne diesen Grundsatz konkret und unmittelbar zum Ausdruck zu bringen. Mit der Formulierung in Absatz 1 wird dem Getrennungsgesbot deutlich Geltung verschafft. (...) [S. 64]</p>	<p>Die Regelung in Absatz 5 betrifft den Vollzug des Abfallrechtes und gehört deshalb in den Achten Teil (Vollzug des Abfallrechts). Absatz 5 Satz 2 muß ersatzlos entfallen. Die bisherige Regelung ist jetzt durch Bundesrecht (insbes. Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen - AbfKoBIV) abschließend geregelt.</p>	<p>Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	
<p>6.</p>	<p>§ 4 a Umgang mit Abfällen</p>	<p>(1) <u>Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.</u></p>	<p>Vorschlag: Streichen von § 4 a</p> <p>Begründung: Die in Absatz 1 formulierte Verpflichtung zur Getrennung an der Anfallstelle widerspricht den Regelungen des KrW-/AbfG, weil sie unterstellt, daß zu deren Erfüllung immer die Getrennung an der Anfallstelle zu fordern ist. Dies führt aber gegenüber den §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 2 KrW-/AbfG zu einer unzulässigen Verschärfung, durch die beispielsweise</p>	<p>§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG(4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist</p>	<p>§ 10 Abs. 2 KrW-/AbfG: Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 10 [= "Grundsätze der gemeinwohlertraglichen Abfallbeseitigung"] erforderlich ist, sind Abfälle zur Beseitigung getrennt zu halten und zu behandeln.</p>	

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
		<p>(2) Steilt die Beseitigung von Abfällen im Vergleich zu ihrer Verwertung die umweltverträglichere Lösung im Sinne von § 5 Abs. 5 KrW-/AbfG dar, kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen treffen, um eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung der Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sicherzustellen.</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG hat die Verwertung von Abfällen grundsätzlich Vorrang vor deren Beseitigung. Diesem Vorrang ist allerdings nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KrW-/AbfG dann nicht Folge zu leisten, wenn die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. (...) Der Bundesgesetzgeber konnte diese Entwicklung zum Zeitpunkt der Beratungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht vorhersehen. Er hat deshalb auch nicht geregelt, welche weiteren Konsequenzen aus der Erkenntnis zu ziehen sind, daß in einem konkreten Fall die Beseitigung umweltverträglicher ist als die Verwertung. Durch Einführung einer behördlichen Befugnis, in diesem Falle dem Abfallbesitzer den Weg in eine umweltverträgliche Beseitigung für seine Abfälle vorzugeben, soll diese Lücke im Bundesrecht geschlossen werden. [S. 64]</p>	<p>technisch ausgereifte und wirtschaftlich sinnvolle Sortierverfahren nicht mehr möglich wären. Sollte Absatz 1 nicht gestrichen werden, müßte zumindest eine Anpassung an den Wortlaut des KrW-/AbfG erfolgen.</p>	<p>gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.</p>	<p>§ 21 (1) KrW-/AbfG: Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes (= KrW-/AbfG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.</p>
				<p>Absezt 2 überläßt die Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob die Verwertung oder die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung ist, ohne Nennung von Kriterien jeder einzelnen Behörde. Diese Eingriffe in den Verantwortungsbereich des Abfallerzeugers widersprechen wie selbst in der Begründung der Novelle zugestanden wird (s. S. 64) den Vorgaben des § 5 Abs. 6 KrW-/AbfG. Es gibt keine planwidrige Lücke im Bundesrecht, die durch Landesvorschriften zu füllen ist. Ähnliche Regelungen anderer Bundesländer sind nicht bekannt. Es ist Aufgabe des Bundes, bei Bedarf Regelungen zu treffen, wenn die Beseitigung umweltverträglicher ist als die Verwertung. Die Durchsetzung des § 5 KrW-/AbfG durch Anordnungen im Einzelfall ist i. U. bereits in § 21 KrW-/AbfG ausreichend geregelt. Auch insofern bedarf es keiner Landesvorschrift.</p>	<p>§ 5 Abs. 5 KrW-/AbfG: Der in Absatz 2 festgelegte Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erwartenden Emissionen; 2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen; 3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie und die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen; Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen. 	

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>Dritter Teil: <u>Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen</u></p> <p><u>§ 5 Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts</u></p> <p>(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, <u>entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts</u> im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG.</p>	<p>7.</p> <p>Dritter Teil: Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen</p>					
<p>(2) Die Entsorgungspflicht umfasst insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen, sowie die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.</p>	<p>8. a)</p> <p>§ 5 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger</p>					
<p>(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, <u>entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts</u> im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG.</p>	<p>8. b)</p> <p>(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, <u>öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger</u> im Sinne der §§ 15 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW/AbfG.</p>					
<p>(2) Die Entsorgungspflicht umfasst insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen, sowie die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.</p>	<p>8. c)</p> <p>(2) Die Entsorgungspflicht der <u>öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger</u> umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Einsammeln und Befördern <i>der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen zu überlassenden Abfälle</i> Abfälle, - Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, - die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen sowie die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. 		<p>Vorschlag: Absatz 2 entfällt in der gegenwärtigen Form. Statt dessen erfolgt eine einfache Verweisung auf die abschließende Regelung der Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in § 15 KrW-/AbfG.</p> <p>Begründung: Die Regelung in § 15 KrW-/AbfG ist ausreichend und abschließend. Eine entsprechende Verweisung im Landesgesetz dient der Klarheit und der Vereinfachung. Andernfalls müssten zumindest folgende Änderungen vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Formulierung im ersten Spiegelstrich ("und ihnen zu überlassende Abfälle") müsste i. Ü. an die Begrifflichkeit des KrW-/AbfG ("überlassungspflichtige Abfälle") angepasst werden. Der zweite Spiegelstrich bedürfte einer Neufassung, um - der neuen Zielsetzung des KrW-/AbfG folgend - zu 			

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>(3) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, hat die <u>entsorgungspflichtige Körperschaft</u> getrennt zu entsorgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p>	8. d)	<p>(3) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, hat der <u>öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger</u> getrennt zu entsorgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p>	<p>gewährleisten, daß keine Eingriffe in unternehmerisches Handeln erfolgen.</p> <p>Vorschlag: Streichen von Absatz 3</p> <p>Begründung: Eine Verweisung auf § 15 KrW-/AbfG wäre ausreichend (s. auch oben zu Absatz 2).</p>	<p>Sonstiges</p>	<p>Sonstiges</p>	<p>§ 12 KrW-/AbfG Anforderungen an die Abfallbeseitigung: (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der Pflichten nach § 11 [= Grundpflichten der Abfallbeseitigung] entsprechend dem Stand der Technik Anforderungen an die Beseitigung von Abfällen nach Herkunftsbereich, Anfallstelle sowie nach Art, Menge und Beschaffenheit festzulegen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anforderungen an die Getrennthaltung und die Behandlung von Abfällen, Bereitstellungen an das Entsorgungssystem, die Beförderung, Lagerung und die Ablagerung von Abfällen und <p>(...)</p>
<p>(4) Abfälle sind auf Verlangen der <u>entsorgungspflichtigen Körperschaft</u> getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen oder Behandlungsanlagen zu bringen, wenn bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.</p>	8. e) aa)	<p>(4) Abfälle sind auf Verlangen des <u>öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers</u> getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen oder Behandlungsanlagen zu bringen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.</p>	<p>Vorschlag: Streichen von Absatz 4</p> <p>Begründung: Das Bundesrecht (s. insbes. §§ 11 Abs. 2 und 12 KrW-/AbfG) regelt abschließend, wann Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln sind. Es gibt keinen landesspezifischen Regelungsbedarf. Auch die Regelung zum Befördern von Abfällen im KrW-/AbfG sind ausreichend und abschließend. Darüber hinausgehende Anforderungen an die Verwertung von Abfällen müßten bundeseinheitlich geregelt werden. Das KrW-/AbfG enthält dafür bereits weitgehende Ermächtigungen (s. § 6 Abs. 1 und 3, § 7, § 8, § 9 Sätze 2 und 3).</p>	<p>Sonstiges</p>	<p>Sonstiges</p>	<p>§ 11 Abs. 2 KrW-/AbfG: Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 10 erforderlich ist, sind Abfälle zur Beseitigung getrennt zu halten und zu behandeln.</p>
<p>Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Bauteilabfälle)</p>	8. e) bb)	<p>Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Bauteilabfälle)</p>	<p>Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Bauteilabfälle)</p>	<p>Sonstiges</p>	<p>Sonstiges</p>	<p>Sonstiges</p>

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist.		abfälle (Bodenaushub, Bau- schutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und mög- lichst hochwertige Verwertung oder <i>gemeinwohlförderliche</i> Beseitigung erforderlich ist.	Die neu einzufügenden Sätze 1 und 2 in § 5 Abs. 5 konkretisie- rend den Begriff der überwie- genden öffentlichen Interessen im Sinne der §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG dahinge- hend, daß solche überwiegend öffentlichen Interessen einer Übertragung von Pflichten bzw. der Beseitigung in eigenen Anlagen entgegenstehen, wenn hierdurch die Entsorgungssi- cherheit beeinträchtigt wird. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Bestand oder die Funktio- nstüchtigkeit von AbfallentSOR- gungsanlagen der öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger wegen einer Entsorgung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG oder einer Pflicht- tenübertragung auf Dritte, Verbände oder Einrichtungen der Selbstverwaltungskörper- schaften der Wirtschaft gefähr-	§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG: Abwei- chend von § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen ver- pflichtet, diese den nach Lan- desrecht zur Entsorgung ver- pflichteten juristischen Perso- nen (öffentlich-rechtliche Ent- sorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Be- seitigung aus anderen Her- kunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.	Sonstiges
Besitzer von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Ent- sorgungspflicht ausgeschlossen sind, haben auf Verlangen der zuständigen Behörde die Abfälle getrennt zu halten. Soweit Kreise von ihrer Er- mächtigung nach Satz 1 keinen Gebrauch machen, kann die kreisangehörige Gemein- de im Benehmen mit dem Kreis durch Satzung verlangen, daß Abfälle getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen zu bringen sind.	8. e) cc)	(5) Bei der Beseitigung von Ab- fällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haus- haltungen in eigenen Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, bei der Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, auf Verbände nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG und auf Einrichtungen der Selbst- verwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG sind die über- wiegenden öffentlich-recht- lichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicher- zustellen. Hierzu gehört insbe- sondere, daß der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht beeinträchtigt werden. Wenn Verbänden im Sinne von § 17 KrW-/AbfG oder Selbst-	Vorschlag: Anpassung des Absatz 5 an die §§ 13 Abs. 1 und 17 Abs. 2 KrW-/AbfG Begründung: • Die Regelungen in den neuen Sätzen 1 bis 3 wi- dersprechen den Anforde- rungen des KrW-/AbfG. Der Bestand und die Funk- tionstüchtigkeit der Einrich- tungen der öffentlich-recht- lichen Entsorgungsträger sind keine Kriterien für die "überwiegenden öffentlich- rechtlichen Interessen an einer geordneten Entsor- gung". Ein solcher Be- standsschutz führt eher zur Ko- stensteigerung als der Ko- stenwettbewerb konkurrie- render Anlagen. Die vorgeschlagene Rege- lung ist unter dem Ge- sichtspunkt des Eigentums-	§ 17 Abs. 2 KrW-/AbfG: Die öffentlich-rechtlichen Entsor- gungsträger und die Selbstver- waltungskörperschaften der Wirtschaft können auf die	Sonstiges

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>Landesabfallgesetz NW</p>	<p>Nr.</p>	<p>Novelle Landesabfallgesetz Sinne von § 18 KrW-/AbfG Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übertragen werden sollen, kann dies von einer Übernahme der Entsorgungsanlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gegen angemessenes Entgelt oder von einer Beteiligung an dem Verband oder der Einrichtung der Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft abhängig gemacht werden.</p>	<p>Wird ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) errichtet, so sind die öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen; dies ist in der Regel mit der Übernahme der Sammlung und Sortierung durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften selbst oder von ihnen beauftragte Dritte gegen ein angemessenes Entgelt gewährleistet. Der Träger des Systems nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV kann der Beauftragung beitreten. Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 VerpackV und durch Prüfungen im Rahmen des § 6 Abs. 4 VerpackV über die Einhaltung der im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Anforderungen entstehen, trägt der Antragsteller.</p>	<p>schutztes und des Gleichheitsgrundsatzes auch verfassungsrechtlich bedenklich.</p>	<p>Sonstiges</p>
<p>Wird ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) errichtet, so sind die öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen; dies ist in der Regel mit der Übernahme der Sammlung und Sortierung durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften selbst oder von ihnen beauftragte Dritte gegen ein angemessenes Entgelt gewährleistet. Der Träger des Systems nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV kann der Beauftragung beitreten. Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 VerpackV und durch Prüfungen im Rahmen des § 6 Abs. 4 VerpackV über die Einhaltung der im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Anforderungen entstehen, trägt der Antragsteller.</p>	<p>8. 9)</p>	<p>(6) Die kreisangehörigen Gemeinden haben die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag</p>	<p>der würden. (...) Nur ein auf Dauer sicher gestellter gleichbleibender Anschlussgrad an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen bietet die Gewähr dafür, daß die Kosten der Abfallentsorgung auf viele Schultern verteilt werden können und es nicht zu eklatanten Abfallgebührensprüngen kommt, (...) [S. 65]</p>	<p>§ 5 Abs. 3</p>	<p>Bildung der Verbände hinwirken und sich an ihnen beteiligen.</p>
<p>Wird ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) errichtet, so sind die öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen; dies ist in der Regel mit der Übernahme der Sammlung und Sortierung durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften selbst oder von ihnen beauftragte Dritte gegen ein angemessenes Entgelt gewährleistet. Der Träger des Systems nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV kann der Beauftragung beitreten. Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 VerpackV und durch Prüfungen im Rahmen des § 6 Abs. 4 VerpackV über die Einhaltung der im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Anforderungen entstehen, trägt der Antragsteller.</p>	<p>8. 9)</p>	<p>(6) Die kreisangehörigen Gemeinden haben die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag</p>	<p>die würden. (...) Nur ein auf Dauer sicher gestellter gleichbleibender Anschlussgrad an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen bietet die Gewähr dafür, daß die Kosten der Abfallentsorgung auf viele Schultern verteilt werden können und es nicht zu eklatanten Abfallgebührensprüngen kommt, (...) [S. 65]</p>	<p>Die alten Sätze 4 bis 6 widersprechen der neuen Ausrichtung des KrW-/AbfG, das die abfallrechtliche Verantwortung primär den Abfallerzeugern zuweist. Zum öffentlich-rechtlichen Interesse an einer geordneten Entsorgung gehört deshalb nicht, daß Sammlung und Sortierung in der Regel durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst oder von ihnen beauftragte Dritte erfolgt. Dies ist mit dem vom KrW-/AbfG postulierten Vorrang der Eigenverantwortung der Abfallerzeuger unvereinbar. Die alte Regelung widerspricht auch § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV), der auch die nicht öffentlich-rechtliche Sammlung und Sortierung von Abfällen zuläßt. Für abweichende Landesregelungen ist kein Raum.</p>	<p>Begründung: Anpassung an die Begrifflichkeit des KrW-/AbfG.</p>

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>betrieben werden. Die Pflicht zur Einsammlung umfaßt auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat. Die Kreise können auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben einvernehmlich übertragen.</p> <p>(7) Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen.</p> <p>(8) Soweit Abwasserverbände die Abwasserbeseitigung als Verbandsunternehmen übernommen haben, sind diese zur</p>	<p>sammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Die Pflicht zur Einsammlung umfaßt auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat. Die Kreise können auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben einvernehmlich übertragen.</p> <p>- unverändert -</p> <p>- unverändert -</p>				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCl-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>Entsorgung der Stoffe verpflichtet. § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(9) Zur Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet. Zur Entsorgung von Abfällen sowie von Altölen im Sinne des § 5 a AbfG, die im Bereich von Wasserstraßen des Bundes außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, ist der Bund als Eigentümer verpflichtet.</p> <p>§ 5 a Kommunales Abfallwirtschaftskonzept</p>	<p>8. h)</p>	<p>(9) Zur Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Bundes- und Landstraßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, sind - <u>unbeschadet bestehender Erstattungsverfahren - die Landschaftsverbände verpflichtet.</u></p>	<p>(...) So soll in Absatz 1 der klarstellende Hinweis aufgenommen werden, daß die Ziele des Gesetzes bei der Aufstellung der Konzepte zu berücksichtigen sind (vgl. a)). (...) Eine Anpassung an § 19 Abs. 2 KrW-/AbfG ist nicht angezeigt, da die Länder nach § 19 Abs. 5 Satz 2 KrW-/AbfG ausdrücklich zu anderslautenden Regelungen ermächtigt sind. [S. 67]</p>	<p>Vorschlag: Neuformulierung des § 5 a</p> <p>Begründung: Regelungen anderer Bundesländer zeigen, daß eine einfachere Regelung möglich ist.</p>	<p>Art. 13 BayAbfAllfG Abfallwirtschaftskonzept der entsorgungspflichtigen Körperschaft</p>	<p>§ 14 HAKA: Die Entsorgungspflichtigen und der Zentraltäger haben Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen zu erstellen, die die Anforderungen des § 16 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllen, und der Abfallbehörde vorzulegen. In den Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen ist auch die Notwendigkeit der Abfallbeseitigung zu begründen, insbesondere sind Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 5 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Gründen zu machen. Durch Rechtsverordnungen können nähere Anforderungen an Form und Inhalt der Unterlagen sowie Ausnahmen für bestimmte Abfallarten von</p>
<p>(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte auf. Besteht in dem Gebiet der entsorgungspflichtigen Körperschaft ein Abfallentsorgungsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten.</p>	<p>9. a)</p>	<p>(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung der Ziele des § 1 auf. Besteht auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein Abfallwirtschaftsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten.</p>	<p>(...) So soll in Absatz 1 der klarstellende Hinweis aufgenommen werden, daß die Ziele des Gesetzes bei der Aufstellung der Konzepte zu berücksichtigen sind (vgl. a)). (...) Eine Anpassung an § 19 Abs. 2 KrW-/AbfG ist nicht angezeigt, da die Länder nach § 19 Abs. 5 Satz 2 KrW-/AbfG ausdrücklich zu anderslautenden Regelungen ermächtigt sind. [S. 67]</p>	<p>Vorschlag: In Satz 1 muß der Verweis lauten "Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes".</p> <p>Begründung: Maßgeblicher Bezugspunkt ist das KrW-/AbfG.</p> <p>Vorschlag: Satz 2 sollte ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Begründung: § 17 Abs. 5 enthält bereits eine entsprechende Regelung.</p>	<p>(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften stellen in einem Abfallwirtschaftskonzept die beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Beseitigung der in ihrem Bereich anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren im voraus dar. Die Betroffenen und berührte Verbände sind vor der erstmaligen Erstellung und bei Fortschreibungen mit wesentlichen Änderungen zu hören.</p> <p>(2) Das Abfallwirtschaftskonzept ist erstmals bis zum 31. Dezember 1997 zu erstellen. Es ist alle fünf Jahre oder bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>	<p>§ 14 HAKA: Die Entsorgungspflichtigen und der Zentraltäger haben Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen zu erstellen, die die Anforderungen des § 16 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllen, und der Abfallbehörde vorzulegen. In den Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen ist auch die Notwendigkeit der Abfallbeseitigung zu begründen, insbesondere sind Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 5 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Gründen zu machen. Durch Rechtsverordnungen können nähere Anforderungen an Form und Inhalt der Unterlagen sowie Ausnahmen für bestimmte Abfallarten von</p>

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCL-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>(2) Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält mindestens</p> <p>1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entscheidungsgebiet anfallenden <u>Abfälle</u>.</p>	<p>9. b) aa)</p>	<p>(2) Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält mindestens</p> <p>1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entscheidungsgebiet anfallenden <u>Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle</u>.</p>		<p>Vorschlag: Anstelle "dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden" muß es richtig heißen: "überlassungspflichtigen".</p> <p>Begründung: Anpassung an die Begrifflichkeit des KrW-/AbfG.</p>		<p>den in Satz 1 und 2 genannten Pflichten bestimmt werden.</p>
<p>2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der nicht <u>ausgeschlossenen Abfälle</u>,</p>	<p>9. b) bb)</p>	<p>2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem <u>öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen.</u></p>	<p>Die bereits im Gesetz enthaltene Pflicht zur Darstellung der Maßnahmen zur Verwertung (...) wird dahingehend präzisiert, daß zu diesen Verwertungsmaßnahmen auch die Darstellung eines flächendeckenden Angebots zur Kompostierung gehört. Hierbei ist insbesondere den kommunalen Siedlungsstrukturen in angemessener Form Rechnung zu tragen. In der konkreten Ausgestaltung (...) sind die Kommunen daher weitgehend frel. (...) [S. 67]</p>	<p>Vorschlag: Anstelle "dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden" muß es richtig heißen: "überlassungspflichtigen".</p> <p>Begründung: Anpassung an die Begrifflichkeit des KrW-/AbfG.</p> <p>Vorschlag: Streichen der Vorgaben zur Behandlung biogener Abfälle</p> <p>Begründung: Das KrW-/AbfG läßt keinen Raum für eine landesspezifische Regelung des Umgangs mit biogenen Abfällen.</p>		
<p>3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,</p> <p>4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,</p> <p>5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen</p>		<p>- unverändert -</p> <p>- unverändert -</p> <p>- unverändert -</p>				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
Abfallbehandlungsanlagen	9. b) cc)	6. die Darstellung über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen).	Um eine bessere Auslastung bestehender oder geplanter Abfallbehandlungsanlagen zu erreichen und damit vor allem weiteren Steigerungen bei den Abfallbehandlungsgebühren entgegenzuwirken, sind verstärkte Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern notwendig. Die hierfür notwendigen Maßnahmen und ihre zeitliche Abfolge sollen in des Abfallwirtschaftskonzept aufgenommen werden. [S. 67]		
	9. b dd)	7. eine zusammenfassende Darstellung der Angaben, Darstellungen und Festlegungen nach Nr. 1 bis 6.	Um den praktischen Vollzug zu erleichtern, sollen die Konzeptpflichtigen in einer neu anzufügenden Nr. 7 verpflichtet werden, dem Konzept eine zusammenfassende Darstellung beizufügen (vgl. b) dd). [S. 67]		
			- unverändert -		

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>Soweit die bisher erstellten Abfallwirtschaftskonzepte einer Aktualisierung bedürfen, sind sie in aktualisierter Form spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der nach Absatz 2 Satz 6 zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>(4) Die nach Absatz 2 Satz 6 zuständige Behörde kann zur Durchführung einzelner Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abfallwirtschaftskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn die <u>entsorgungspflichtige Körperschaft ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.</u> Eine Verpflichtung zur <u>Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage nach § 3 Abs. 5 AbfG soll erst erfolgen, wenn die entsorgungspflichtige Körperschaft, die die Mitbenutzung einer fremden Abfallentsorgungsanlage anstrebt, der nach Absatz 2 Satz 6 zuständigen Behörde ihr Abfallwirtschaftskonzept vorlegt und dieses nach Form und Inhalt den Anforderungen der Absätze 1 und 2 genügt.</u></p> <p>(5) Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jeder Bürger hat das Recht, in das Abfallwirtschaftskonzept Einsicht zu nehmen.</p>	<p>9. c) aa) + bb)</p>	<p>(4) Die nach Absatz 2 Satz 6 zuständige Behörde kann zur Durchführung einzelner Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abfallwirtschaftskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.</p>				<p>- unverändert -</p>

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>§ 5 b Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept</p>	<p>10. a) aa) + bb)</p>	<p>(1) Erzeuger von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG, bei denen jährlich mehr als insgesamt 500 kg anfallen, sowie Erzeuger von Abfällen im Sinne der Anlage zu diesem Gesetz, die 2000 Jahrestonnen je Abfallschlüssel überschreiten, haben erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept für alle im Betrieb anfallenden Abfallstoffe zu erarbeiten, fortzuschreiben und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Besteht in dem Gebiet ein Abfallentsorgungsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten. Die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, Abfälle nach den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch den Einsatz reststoffarmer Verfahren oder durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleiben unberührt.</p>	<p>Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. [S. 67]</p>	<p>Vorschlag: Streichen von § 5 b</p> <p>Begründung: Da der vorgeschlagene § 5 b am 31. Dezember 1999 ohnehin außer Kraft treten soll (s. Artikel 5 Satz des Gesetzentwurfs), sollte er sinnvollerweise bereits mit der Novellierung gesichert werden. Die Regelung ist bereits durch das KrW-/AbfG überflüssig geworden. § 19 KrW-/AbfG sowie ergänzende Rechtsverordnungen enthalten eine umfassende und abschließende Regelung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 1 widerspricht den im KrW-/AbfG festgelegten Mengenschwellen, Inhalten und zeitlichen Vorgaben. 	<p>§ 19 KrW-/AbfG: (1) Erzeuger, bei denen jährlich mehr als insgesamt 2000 Kilogramm besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2000 Tonnen überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel anfallen, haben ein Abfallwirtschaftskonzept über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle zu erstellen. Das Abfallwirtschaftskonzept dient als internes Planungsinstrument und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Auswertung für die Abfallwirtschaftsplanung vorzulegen. (...; s. u.)</p>	

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz vermeiden, bleiben unberührt.	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>(2) Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept enthält mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu entsorgenden Abfälle, Darstellung der getroffenen und geplanten Abfallvermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen, Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit, bei Eigenentsorgern einschließlich der notwendigen Standort- und Anlageplanung, Ausführungen zur Umweltverträglichen Entsorgung der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung. <p>(3) Soweit das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept nicht vorgelegt wird oder erhebliche Mängel aufweist, kann die zuständige Behörde auf Kosten des Abfallerzeugers fachtechnische Sachverständigengutachten zum notwendigen Inhalt der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte einholen. Dem von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen hat der Abfallerzeuger das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume,</p>	<p>(2) Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept enthält mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Betrieb anfallenden besonders überwachtungsbedürftigen Abfälle, - unverändert - - unverändert - - unverändert -- <p>- unverändert -</p>		<ul style="list-style-type: none"> In Absatz 2 muß die Ziffer 3 an den Wortlaut des § 19 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG angepaßt werden (statt „Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit“ muß es heißen „Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre“). Auch die Ziffer 4 geht über das KrW-/AbfG hinaus und muß gestrichen werden, weil Verantwortung zur Produktverantwortung ausschließlich und abschließend durch den Bund getroffen werden müssen, um eine bundeseinheitliche Regelung sicherzustellen. 	<p>§ 19 KrW-/AbfG: (1) (...) Das Abfallwirtschaftskonzept hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben über Art, Menge und Verbleib der besonders überwachtungsbedürftigen Abfälle, überwachtungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung sowie der Abfälle zur Beseitigung, Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen, Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 5 Abs. 4 genannten Gründen, Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre; bei Eigenentsorgern Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge, gesonderte Darstellung des Verbleibs der unter Nr. 1 genannten Abfälle bei der Verwertung oder Beseitigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. 		

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>§ 5 c Abfallbilanzen</p> <p>(1) Die <u>entsorgungspflichtigen Körperschaften und die Erzeuger von Abfällen im Sinne des § 5 b</u> erstellen bis zum 31. März, erstmals im Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Verwertung. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies zu begründen.</p> <p>(2) Die Abfallbilanz ist jährlich in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.</p>	<p>11.</p>	<p>(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen bis zum 31. März, erstmals im Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Verwertung. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies zu begründen.</p> <p>(2) - <i>unverändert</i> -</p>	<p>(...) Die Pflicht der gewerblichen Abfallerzeuger wird in einem eigenen Absatz 1 a geregelt. Für diesen Absatz die Außerkrafttretungsregelung in das Gesetz aufgenommen (vgl. Nr. 51). [S. 68]</p>	<p>Vorschlag: Streichen von § 5 c</p> <p>Begründung: In § 20 KrW-/AbfG sowie er- gänzenden Rechtsverordnun- gen wurde eine abschließende Regelung getroffen. Die Veröf- fentlichungspflicht geht über den Regelungsgehalt des KrW- /AbfG in Verbindung mit der AbfKoBIV hinaus. Eine Veröf- fentlichung anhand der emittier- ten Formulare würde zudem eher zur Verwirrung als zur Aufklärung der Öffentlichkeit führen.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 KrW-/AbfG: Ver- pflichtete im Sinne des § 19 Abs. 1 haben jährlich, erstmalig zum 1. April 1998, jeweils für das vorhergehende Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der verwerteten oder beseitigten besonders überwa- chungsbedürftigen und über- wachungsbedürftigen Abfälle (Abfall-Bilanz) zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 3, 5, Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 4 findet entsprechende Anwen- dung.</p>	
<p>§ 6 Abfallentsorgungsverbände</p> <p>(1) Abfallentsorgungsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 5 Abs. 7 durch Zusammen-schluss Entsorgungspflichtiger nach § 3 Abs. 2 und Abs. 4 AbfG gebildet werden. Mit Ent-stehung der neuen Körperschaft ist diese zur Abfallentsorgung verpflichtet. Der Abfallentsor-gungsverband legt der zustän-digen Behörde für sein Ver-bandsgebiet ein im Benehmen mit den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten erarbeitetes Abfallwirtschafts-</p>	<p>12. a)</p>	<p>§ 6 Wahrnehmung von Auf-gaben durch Verbände</p>	<p>Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislauf-wirtschafts- und Abfallgesetz. [S. 68]</p>	<p>Vorschlag: Streichen von § 6</p> <p>Begründung: Die Regelung in den §§ 17, 18 KrW-/AbfG sind abschließend.</p>		
<p>(1) Abfallentsorgungsverbände als Körperschaften des öffentli- chen Rechts können nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 5 Abs. 7 auch durch Zusammenschluß öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger gebildet werden. Mit Entste- hung der neuen Körperschaft ist diese zur Abfallentsorgung verpflichtet. Der Abfallentsor- gungsverband legt der zustän- digen Behörde für sein Ver- bandsgebiet ein im Benehmen mit den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten erar- beitetes Abfallwirtschaftskon-</p>	<p>12. b) aa) + bb)</p>	<p>(1) Abfallentsorgungsverbände als Körperschaften des öffentli- chen Rechts können nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 5 Abs. 7 auch durch Zusammenschluß öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger gebildet werden. Mit Entste- hung der neuen Körperschaft ist diese zur Abfallentsorgung verpflichtet. Der Abfallentsor- gungsverband legt der zustän- digen Behörde für sein Ver- bandsgebiet ein im Benehmen mit den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten erar- beitetes Abfallwirtschaftskon-</p>				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz zept vor. § 5 a und § 19 KrW- /AbfG gelten entsprechend.	Begründung, Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>konzept vor. § 5 a gilt entsprechend.</p> <p>(2) Ein Abfallentsorgungsverband kann gegen den Widerspruch von Beteiligten gebildet werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein Zusammenschluß ist aus Gründen des öffentlichen Wohls insbesondere geboten, wenn dadurch die zweckmäßige Erfüllung der Entsorgungspflicht erst ermöglicht wird oder von Abfallentsorgungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vermieden werden.</p>	12. c)	- unverändert -	<p>(3) Für einen Verband nach Absatz 1 und 2 sowie nach § 17 KrW-/AbfG sind die Vorschriften des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Vorschlag: Streichen von § 6 Abs. 2</p> <p>Begründung: Die Bildung von Zwangsverbänden gegen den Willen der Entsorgungspflichtigen steht im Widerspruch zum neuen § 17 KrW-/AbfG. § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG läßt allenfalls unter engen Voraussetzungen zu, einen bereits bestehenden Verband zur Beseitigung von Abfällen zu verpflichten. Die Regelung des KrW-/AbfG ist ausreichend und abschließend.</p>		
<p>(3) Soll ein Abfallwirtschaftsverband nur oder überwiegend Entsorgungspflichtige nach § 3 Abs. 4 AbfG zusammenschließen, sind für den Verband einschließlich seiner Gründung die Vorschriften des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 4) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag eines Beteiligten kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmen, daß Satz 1 auch für einen sonstigen Abfallentsorgungsverband gilt.</p>	12. d)	<p>(4) Die Verbandsaufsicht über die Verbände nach Absatz 1 und 2 und nach § 17 KrW-/AbfG sowie über die Einrichtungen nach § 18 KrW-/AbfG führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde.</p>				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>§ 7 Übertragung von Entsorgungspflichten</p> <p>(1) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmen, daß die Entsorgungspflicht einzelner Körperschaften des öffentlichen Rechts ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeht, sofern dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.</p> <p>(2) Vor Erlaß der Rechtsverordnung sollen die entsorgungspflichtigen Körperschaften gehört werden.</p>	13.	- entfällt -				
<p>§ 8 Ausschuß von der Entsorgungspflicht</p> <p>Der in § 3 Abs. 3 AbfG vorgesehene Ausschluß von Abfällen von der Entsorgung kann in Übereinstimmung mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept nach § 5 a mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.</p>	14.	<p>Der in § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG vorgesehene Ausschluß von Abfällen von der Entsorgung kann in Übereinstimmung mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept nach § 5 a mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.</p>				
<p>§ 9 Satzung</p> <p>(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Abfallentsorgungsverbände nach § 6 Abs. 3 regeln die Abfallentsorgung durch Satzung. Die Satzung muß insbesondere Vor- und Nachteile, in</p>	15. a)	<p>(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln die Abfallentsorgung durch Satzung. Die Satzung muß insbesondere Vorschriften darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als anfallen gelten, welche Abfälle</p>	<p>§ 9 Abs. 1 wird an die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes angepaßt. (...) {S. 68}</p>	<p>Vorschlag: Streichen von § 9 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Begründung: Die Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen den Bestimmungen des KrW-/AbfG entsprechen.</p>		

Landesabfallgesetz NW welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Körperschaft die Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen die von der Körperschaft zu entsorgenden Abfälle als angefallen gelten. Die Satzung kann Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben. § 19 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Für Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 3 AbfG kann bestimmt werden, daß der Besitzer für ihre Beförderung zur Abfallentsorgungsanlage zu sorgen hat. Die Satzung kann Auskunfts-pflichten und Betretungsrechte im Sinne von § 11 Abs. 4 AbfG auch gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten solcher Grundstücke enthalten, auf denen nach dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen sind. § 11 Abs. 4 AbfG gilt entsprechend.	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
	getrennt zu halten und in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfälle zu überlassen sind. In der Satzung kann geregelt werden, daß für einzelne Abfallfraktionen mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorzuhalten ist.			Der Begriff "Abfall" ist in § 3 KrW-/AbfG bereits verbindlich definiert. Daher darf eine Satzung keine zusätzlichen Vorschriften enthalten, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als "angefallen" gelten.		
15	b)	(1a) Die Satzung kann nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG den Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben. § 9 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Der Anschluß- und Benutzungszwang kann bei privaten Haushaltungen für alle Abfälle vorgeschrieben werden, soweit nicht Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nachzuweisen. Die Satzung kann auch für Erzeuger und Besitzer von		Vorschlag: In Absatz 1a Satz 3 werden die Worte „auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück“ gestrichen. Begründung: Der Wortlaut wird an § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG angepaßt. Die Entwurfsformulierung schränkt die Verwertungsmöglichkeiten in unzulässiger Weise ein.		§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. Abweichend von § 5 Abs. 2 und § 11
				Vorschlag: Absatz 1 a Satz 4 wird ergänzt		

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonsiges
		<p>Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen den Anschluß- und Benutzungszwang anordnen. Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang kommt in diesem Fall nur dann in Betracht, soweit die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beiseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.</p> <p>Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gefährdet würde.</p>	<p>(...) Im LabfG muß deshalb klargestellt werden, wann überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, die eine Abfallüberlassung an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfordern. (S. 69)</p>	<p>um die Worte ", soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern." Satz 5 entfällt.</p> <p>Begründung: Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG ist die Überlassungspflicht in der Formulierung zum Ausdruck kommen.</p> <p>Vorschlag: In Absatz 1 a Satz 6 werden die Worte ", der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung" gestrichen.</p> <p>Begründung: Der Bestand und die Funktionsfähigkeit einer kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung sind keine Kriterien für ein überwiegendes öffentliches Interesse an einem Anschluß- und Benutzungszwang. Die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen müssen dem gleichen wirtschaftlichen Risiko unterliegen wie private Anlagen. Die vorgeschlagene Regelung käme einer dem Gleichheitsgrundsatz widersprechenden einseitigen Bevorzugung von kommunalen Anlagen gleich.</p> <p>Vorschlag: Streichen von § 9 Abs. 1 a Satz 8</p> <p>Begründung: Die Regelung geht über das KrW-/AbfG hinaus. § 15 Abs. 3</p>	<p>Abs. 1 sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.</p> <p>§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG: Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht</p>

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>(2) Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen alle Aufwendungen, die in den entsorgungspflichtigen Körperschaften dadurch entstehen, daß diese abfallwirtschaftliche Aufgabe selbst oder durch Dritte wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere</p>	15. c) aa)	<p>(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, daß zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern dadurch entstehen, daß diese abfallwirtschaftliche Aufgaben unter Beachtung von § 1 Abs. 4 Satz 2 wahrnehmen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere:</p> <p>- unverändert -</p>	<p>Satz 2 KrW-/AbfG enthält keine Befugnis, Abfallbesitzer zur Beförderung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage zu verpflichten.</p> <p>Die vorgeschlagene Ermächtigung enthält keine nachprüfbareren Entscheidungskriterien. Die Verpflichtung könnte zu einer nicht abschätzbaren zusätzlichen Kostenbelastung führen. Eine vergleichbare Regelung anderer Bundesländer ist nicht bekannt.</p>	<p>Satz 2 KrW-/AbfG enthält keine Befugnis, Abfallbesitzer zur Beförderung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage zu verpflichten.</p> <p>Die vorgeschlagene Ermächtigung enthält keine nachprüfbareren Entscheidungskriterien. Die Verpflichtung könnte zu einer nicht abschätzbaren zusätzlichen Kostenbelastung führen. Eine vergleichbare Regelung anderer Bundesländer ist nicht bekannt.</p>	<p>aufgrund einer nach § 24 erlassenen Rechtsverordnung un-terlegten und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen hauptsächlich zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplanen der Länder durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können den Ausschluß von der Entsorgung nach den Sätzen 1 und 2 mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, soweit die dort genannten Voraussetzungen für einen Ausschluß nicht mehr vorliegen.</p>
<p>die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer;</p>				<p>Redaktioneller Hinweis: Der in Absatz 2 Satz 1 am Ende genannte Bezug ("§ 1 Abs. 4 Satz 2") geht ins Leere, Die entsprechende Vorschrift fehlt.</p>	
				<p>Vorschlag: Überarbeitung erforderlich</p> <p>Begründung: Soweit eine Abgrenzung und Zuordnung von Beratungskosten erforderlich</p>	

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>die Kosten der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung, einschließlich der Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe;</p> <p>die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Endbesatzigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken;</p> <p>Aufwendungen für Vorkahrungen im Sinne des § 10 Abs. 2 AbfG, insbesondere auch die Zuführung zu Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen gedeckt sind; stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage der <u>entsorgungspflichtigen Körperschaft</u>;</p> <p>Lizenzentgelte.</p> <p>Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden. Satzungsregelungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten längstens bis zum 31. Dezember 1995.</p>		<p>- unverändert -</p> <p>- unverändert -</p> <p>- Aufwendungen für Vorkahrungen im Sinne des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG, insbesondere auch die Zuführung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen gedeckt sind; stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers;</p> <p>- unverändert -</p> <p>- unverändert -</p>		<p>sten möglich ist, dürfen diese nicht der allgemeinen Gebührenberechnung zugeschlagen werden. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip. Auch sollte eine Obergrenze festgelegt werden.</p> <p>Vorschlag: Überarbeitung erforderlich</p> <p>Begründung: In die Gebührenberechnung müssen neben den Kosten auch eventuelle Erträge einfließen.</p>		
<p>15. c)</p>		<p>Bei der Gebührenbemessung können öffentliche Beträge</p>	<p>(...) soll festgelegt werden, daß bei der Ausgestaltung des</p>	<p>Vorschlag: Streichen von § 9 Abs. 2 Satz 5</p>		

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle	Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
	bb) insofern berücksichtigt werden, als die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr für verschiedene Abfallentsorgungsteilleistungen sowie eine anteilige Finanzierung einzelner mit einer Sondergebühr belegten Abfallentsorgungsteilleistungen über eine Einheitsgebühr zur Sicherung einer geordneten Abfallentsorgung zulässig ist.	Gebührengesetzgebung auch öffentliche Belange berücksichtigen finden können und insoweit zur Sicherung einer geordneten Abfallentsorgung unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme eine einheitliche Abfallgebühr für verschiedene Abfallentsorgungsteilleistungen zu erheben oder bestimmte Entsorgungsteilleistungen wie z.B. die Blotonne über die Einheitsgebühr für die Restmülltonne zu finanzieren. (...) Die Klarstellung, daß eine einheitliche Abfallgebühr für verschiedene Entsorgungsteilleistungen erhoben werden kann, ist geboten, weil in der kommunalabgaberechtlichen Literatur zunehmend die Forderung erhoben wird, einzelne Abfallentsorgungsteilleistungen mit einer Sondergebühr zu belegen und nicht mehr im Rahmen einer einheitlichen Abfallentsorgungsgebühr (sog. Einheitsgebühr) bezogen auf das Restmüllgefäß abzurechnen. [S. 70f] In einem neuen Satz 6 soll klargestellt werden, daß bei Gewerbebetrieben eine Erhebung von Grund- und Mindestgebühren zulässig ist. In vielen Städten, Kreisen und Gemeinden wird derzeit überlegt, für die Fixkosten der Entsorgungsanlagen eine Grundgebühr zu erheben. Dies würde ermöglichen, die gewerblichen Abfallerzeuger und -besitzer, die überhaupt - in geringem Umfang als früher den Kommunen Abfälle zur Beseitigung überlassen, für die Beseitigung der Gefäße für die Beseitigung von Abfällen zu einer Abfallgebühr heranzuziehen und sie damit an der Finanzierung der Fixkosten der	Begründung: Querfinanzierungen widersprechen dem Verursacherprinzip sowie den Grundsätzen der Kostenwahrheit und -klarheit.	Begründung: Querfinanzierungen widersprechen dem Verursacherprinzip sowie den Grundsätzen der Kostenwahrheit und -klarheit.	Sonstiges	Sonstiges
	Die Erhebung von Grundgebühren sowie von Mindestgebühren sind zulässig.			Vorschlag: Streichen von § 9 Abs. 2 Satz 6	Begründung: Querfinanzierungen widersprechen dem Verursacherprinzip sowie den Grundsätzen der Kostenwahrheit und -klarheit.	

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>(3) Die Kreise können die ihnen durch die Abfallentsorgung erwachsenen Ausgaben nach den Vorschriften über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile oder durch die Erhebung von Gebühren decken. Die kreisangehörigen Gemeinden bringen die von Ihnen wegen der Abfallentsorgung an die Kreise zu zahlenden Beiträge in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes auf.</p>		<p>- unverändert -</p>	<p>kommunalen Anlagen, die auch für sie errichtet und betrieben werden, zu beteiligen. (...) [S. 71]</p>			
<p>(4) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die <u>Satzung eines Abfallentsorgungsverbandes nach § 6 Abs. 3</u>. Die <u>Satzung</u> kann die Erhebung von <u>Gebühren</u> und <u>Beiträgen</u> in <u>entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgaberechts</u> vorsehen.</p>	<p>15. d)</p>	<p>(4) Soweit einem Dritten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG Entsorgungspflichten übertragen worden sind, kann dieser Gebühren entsprechend Absatz 3 erheben. Die Gebührensatzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.</p>				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>Vierter Teil: Lizenz zur Behandlung von Abfällen</p> <p>§ 10 Lizenz</p>	<p>16. a)</p>	<p>(1) Wer Abfälle, die nach § 43 Abs. 1 oder 2 KrW-/AbfG der Nachweispflicht unterliegen oder Abfälle zur Beseitigung im Sinne der Anlage zu diesem Gesetz im Gebiet des Landes behandelt oder ablagert, bedarf der Lizenz. Die Lizenzvergabe erfolgt auf Antrag durch die zuständige Behörde.</p>		<p>Zu den Änderungsvorschlägen im Vierten Teil wird mit Rücksicht auf das anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie die noch nicht abgeschlossenen Gespräche zur Finanzierung des AAV nicht Stellung genommen. Der VCI spricht sich nach wie vor für eine freiwillige Vereinbarung aus, die gesetzliche Regelungen überflüssig macht.</p>		
	<p>16. b) aa) + bb)</p>	<p>(2) Die Lizenz darf nur erteilt werden, wenn die mit ihr beabsichtigte Nutzung mit den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Landes, insbesondere den <u>Abfallwirtschaftsplänen</u>, im Einklang steht. Sie kann befristet und mit anderen Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Lizenz kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallbehandlungsanlage verantwortlichen Personen ergeben.</p>				
	<p>16. c)</p>	<p>(3) Die Lizenz gilt den Abfallentsorgern als erteilt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig Abfälle im Gebiet des Landes behandeln oder ablagern. Dabei können Befristungen und Auflagen erteilt werden.</p>				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>(4) Die Übertragung der Lizenz bedarf der Zustimmung der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörde. Bei der Zustimmung gelten die Bestimmungen des Absatzes 2.</p>						
<p>§ 11 Lizenzentgelt</p>		<p>- unverändert -</p>				
<p>§ 12 Erklärungspflicht</p>		<p>- unverändert -</p>				
<p>(1) Der Lizenznehmer hat zur Erhebung der Lizenzentgelte die notwendigen Angaben, insbesondere die Menge und die Arten der von ihm im vorangegangenen Jahr behandelten oder abgelagerten Abfälle, jeweils bis zum 1. April des nachfolgenden Jahres der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Behörde schriftlich zu erklären. Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde kann die Abgabe der Erklärung verlangen, wenn der Abgabetermin nicht eingehalten wird. Kommt der Lizenznehmer seiner Erklärungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, kann die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde die Menge der behandelten oder abgelagerten Abfälle schätzen.</p>	<p>17.</p>	<p>(2) Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde ist befugt, Einsicht in die Unterlagen des Lizenznehmers zu nehmen. § 40 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KrW-/AbfG gelten sinngemäß.</p>				
<p>(3) Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde ist berechtigt, zur Ermittlung der Menge und der Arten vom Lizenznehmer behandelten und abgelagerten Abfälle, Daten, Tatsachen und Erkenntnisse der</p>		<p>- unverändert -</p>				

Landesabfallgesetz NW Abfallwirtschaftsbehörden zu verwenden.	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>§ 13 Berechnung und Fälligkeit</p> <p>§ 14 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften, Stundung, Erlaß</p> <p>§ 15 Zweckbindung</p> <p>(1) Das Aufkommen aus den Lizenzen ist zweckgebunden und gemäß § 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes ausschließlich zu verwenden für</p> <p>1. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus Altlasten, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme oder im Vorgriff auf die spätere Feststellung einer Ordnungspflicht durchgeführt werden, zu deren Durchführung ein Ordnungspflichtiger nicht herangezogen werden kann oder finanziell nicht - oder nur teilweise -- in der Lage ist oder über deren Besetzung mit dem Ordnungspflichtigen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen ist und für Maßnahmen auf Grundstücken, bei denen die Ordnungspflicht im Wege des Erwerbs vor dem 31. Dezember 1990 auf die Gemeinde oder den Kreis übergegangen ist, und</p> <p>2. Aufwendungen für die Sanierung von Altlasten, um Grundstücke, auf de-</p>	<p>- unverändert -</p>					

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>nen Maßnahmen nach Nummer 1 durchgeführt werden, einer von der Gemeinde angestrebten Nutzungsart zuzuführen, soweit diese Aufwendungen und die angestrebte Nutzung in einem angemessenen Verhältnis stehen, und die Entwicklung neuer Technologien zur Vermeldung und Entsorgung von Abfällen, für deren Behandlung oder Ablagerung eine Lizenz nach § 10 Abs. 1 erforderlich ist, sowie die Planung und Errichtung von Entsorgungsanlagen für solche Abfälle und die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen genannten Vorlaufkosten. Der für die Erteilung oder Bestätigung der Lizenzen und die be-standskräftige Festsetzung sowie die Einziehung der Lizenzentgelte entstehende Aufwand wird aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte gedeckt;</p> <p>4. Beratung, Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.</p>	<p>18.</p>	<p>3. die Entwicklung neuer Technologien zur Vermeldung und Entsorgung von Abfällen, für deren Behandlung oder Ablagerung eine Lizenz nach § 10 Abs. 1 erforderlich ist, sowie die Planung und Errichtung von Entsorgungsanlagen für solche Abfälle und die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen genannten Vorlaufkosten sowie der für die Erteilung oder Bestätigung der Lizenzen und die Einziehung der Lizenzentgelte entstehende Aufwand wird aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte gedeckt;</p> <p>- unverändert -</p>				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCl-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>Fünfter Teil <u>Abfallentsorgungspläne</u></p>	19.	<p>Fünfter Teil Abfallwirtschaftspläne</p>		<p>Vorschlag: Der Fünfte Teil kann insgesamt kürzer gefasst werden.</p> <p>Begründung: Das KrW-/AbfG enthält in den §§ 29 ff abschließende Regelungen. Trotz § 29 Abs. 8 ist auch bei den §§ 16 bis 18 LabfG eine Verweisung in der Regel ausreichend.</p>		
<p>§ 16 <u>Abfallentsorgungsplan</u></p> <p>(1) Der <u>Abfallentsorgungsplan</u> besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann in räumlichen oder sachlichen Teilschritten aufgestellt werden.</p>	20. a) 20. b)	<p>§ 16 <u>Abfallwirtschaftsplan</u></p> <p>(1) Der <u>Abfallwirtschaftsplan</u> im Sinne des § 29 KrW-/AbfG besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann in räumlichen oder sachlichen Teilschritten aufgestellt werden.</p>		<p>Vorschlag: In Satz 2 sollten die Worte "räumlichen oder" gestrichen werden.</p> <p>Begründung: An die Stelle mehrerer regionaler Abfallwirtschaftspläne sollte ein einheitlicher landesweiter Abfallwirtschaftsplan treten.</p> <p>Das KrW-/AbfG geht von landesweiten Abfallwirtschaftsplänen aus (§ 29 Abs. 1 Satz 1). In anderen Bundesländern erfolgt die Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes ebenfalls auf Landesebene.</p> <p>Ein landesweiter Abfallwirtschaftsplan würde zu einer erheblichen Vereinfachung führen. Er erlaubt die Abwägung regionaler Interessen unter Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landes. Die Verwaltungsgrenzen der Regierungsbezirke entsprechen diesem Anliegen oft nicht (z. B. Ruhrgebiet).</p>		
<p>(2) Der <u>Abfallentsorgungsplan</u> enthält mindestens Angaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziele zur <u>Abfallvermeidung</u> und -verwertung 2. <u>Bedarf an Abfallentsor-</u> 	20. c)	<p>- wird gestrichen -</p>				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>3. <u>ungsanlagen unter Zugrundelegung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit, bestehende Entsorgungsanlagen sowie Entsorgungswege hinsichtlich Art und Menge der Abfälle, geeignete Standorte für künftige Abfallentsorgungsanlagen.</u></p> <p>Bei einer Aufstellung des Abfallentsorgungsplanes werden die <u>Abfallwirtschaftskonzepte</u> berücksichtigt.</p>	20. d)	<p>(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann für bestimmte Abfallarten, insbesondere für Abfallarten nach § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG, Rahmenrichtlinien als Verwaltungsvorschrift zu den Abfallwirtschaftsplänen erlassen.</p>	<p>Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. (...) [S. 72]</p>	<p>Vorschlag: Streichen von § 16 Abs. 2</p> <p>Begründung: Die Regelungen wären bei einem einzigen, landesweiten Abfallwirtschaftsplan überflüssig.</p>		
<p>(4) Die Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Aufstellung des Abfallentsorgungsplanes zu beachten.</p>	20. e)	<p>(3) Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, die weiteren Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.</p>				
<p>(4) In den Abfallwirtschaftsplan ist entsprechend Art. 14 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Abf. EG Nr. 365/ 10 ff vom 31. Dezember 1994) ein besonderes Kapitel über Verpackungen und die Bewirtschaftung der daraus entstehenden Abfälle sowie über vorgesehene Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Wiederverwertung aufzunehmen.</p>	20. f)	<p>(4) In den Abfallwirtschaftsplan ist entsprechend Art. 14 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Abf. EG Nr. 365/ 10 ff vom 31. Dezember 1994) ein besonderes Kapitel über Verpackungen und die Bewirtschaftung der daraus entstehenden Abfälle sowie über vorgesehene Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Wiederverwertung aufzunehmen.</p>	<p>(...) Da die Richtlinie jedoch bis zum 30. Juni 1996 innerstaatlich hätte umgesetzt werden müssen und im Falle der Nichtumsetzung die Verhängung von Bußgeldern durch EG-Kommission droht, ist es angesichts des Untätigbleibens des Bundesgesetzgebers - dringend geboten, die Vorgaben der Richtlinie durch landesgesetzliche Bestimmungen in innerstaatliches Recht umzusetzen. § 16 wird daher entsprechend ergänzt. [S. 73]</p>	<p>Vorschlag: Streichen von Absatz 4</p> <p>Begründung: Es ist weder Aufgabe des Landes, noch fällt es in seine Kompetenz, die europäische Richtlinie 94/62/EG umzusetzen.</p>		

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p><u>§ 17 Aufstellung des Abfallentsorgungsplanes</u></p>	<p>21. a)</p>	<p><u>§ 17 Aufstellung des Abfallentsorgungsplanes</u></p>	<p>Begründung Novelle</p>	<p>Vorschlag: Einfacher fassen</p> <p>Begründung: Das Verfahren könnte bei einem landesweiten Abfallwirtschaftsplan einfacher gefaßt werden (s. auch Begründung zu § 16 Abs. 1).</p>	<p>Sonstiges</p>
<p>(1) Der Abfallentsorgungsplan wird von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat aufgestellt und bekanntgegeben. Die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sowie Abfallentsorgungsverbände nach § 6 und der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen sind bei der Aufstellung des Abfallentsorgungsplanes zu beteiligen. Soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb entsorgt werden sollen, wird der Plan im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt aufgestellt. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Belange von den Plänen berührt werden, sollen vor Aufstellung der Abfallentsorgungspläne gehört werden; dabei ist ein Ausgleich der Interessen anzustreben.</p>	<p>21. b) bis f)</p>	<p><u>§ 17 Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes</u></p> <p>(1) Der Abfallwirtschaftsplan wird von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat aufgestellt und bekanntgegeben. Die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sowie Abfallentsorgungsverbände nach § 6 und nach § 17 KrW-/AbfG und der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen sind bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans zu beteiligen. Soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb entsorgt werden sollen, wird der Plan im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt aufgestellt. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Belange von den Plänen berührt werden, sollen vor Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne gehört werden; dabei ist ein Ausgleich der Interessen anzustreben.</p> <p>(2) Die Abfallwirtschaftspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 kann die oberste Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den für die Abfallentsorgung und die Kommunalpolitik zuständigen Ausschüssen des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern Abfallwirtschaftspläne für solche Abfälle aufstellen, für deren Entsorgung Abfallentsorgungsanlagen von überregionaler Bedeutung erforderlich sind.</p>	<p>Begründung Novelle</p>	<p>Vorschlag: Einfacher fassen</p> <p>Begründung: Das Verfahren könnte bei einem landesweiten Abfallwirtschaftsplan einfacher gefaßt werden (s. auch Begründung zu § 16 Abs. 1).</p>	<p>Sonstiges</p>
<p>(1) Die Abfallentsorgungspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen.</p> <p>(2) Die Abfallentsorgungspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 kann die oberste Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den für die Abfallentsorgung und die Kommunalpolitik zuständigen Ausschüssen des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern Abfallentsorgungspläne für solche Abfälle aufstellen, für deren Entsorgung Abfallentsorgungsanlagen von überregionaler Bedeutung erforderlich sind.</p>	<p>21. c) bis e)</p>	<p><u>Art. 11 BayAbfAlliG Abfallwirtschaftsplan</u></p> <p>(1) Die Staatsregierung stellt nach Anhörung der entsorgungspflichtigen Körperschaften, der sonstigen Entscheidungsträger oder ihrer Verbände und der berührten Träger öffentlicher Belange sowie der § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände nach Anhörung des Senats und mit Zustimmung des Landtags einen Abfallwirtschaftsplan als Rechtsverordnung auf. Im Abfallwirtschaftsplan sind über die Festsetzungen nach § 29 Abs. 1 bis 6 KrW-/AbfG hinaus Festsetzungen über Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung einschließlich Verwertungsquoten und zur getrennten Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle zu treffen. Der Abfallwirtschaftsplan soll eine Verteilung der Abfallbesetzungsanlagen entsprechend den anfallenden Abfallmengen vorgeben, die eine angemessene arbeitsteilige Mitwirkung aller entsorgungspflichtigen Körperschaften sicherstellt. Die Zusammenarbeit sollen insbesondere im Interesse der Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Der Abfallwirtschaftsplan kann in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.</p> <p>(2) - siehe unten vor § 19 -</p>	<p>Begründung Novelle</p>	<p>Vorschlag: Einfacher fassen</p> <p>Begründung: Das Verfahren könnte bei einem landesweiten Abfallwirtschaftsplan einfacher gefaßt werden (s. auch Begründung zu § 16 Abs. 1).</p>	<p>Sonstiges</p>

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz erforderlich sind.	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>(4) Der <u>Abfallentsorgungsplan</u> kann jederzeit in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden. Er ist fortzuschreiben und spätestens im Abstand von 10 Jahren nach Aufstellung erneut bekanntzugeben.</p> <p>(5) Die <u>Abfallentsorgungspläne</u> werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben.</p>		<p>(4) Der <u>Abfallwirtschaftsplan</u> kann jederzeit in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden. <u>Abfallentsorgungspläne</u>, die aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, Ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) außer Kraft getreten durch Gesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2646), aufgestellt worden sind, gelten bis zum 31. Dezember 1999 fort, soweit sie nicht durch einen Abfallwirtschaftsplan ersetzt werden.</p> <p>(5) Die <u>Abfallwirtschaftspläne</u> werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben. Die <u>Abfallwirtschaftspläne</u> sind bis spätestens 31. Dezember 1999 zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben.</p>	<p>In § 18 Abs. 1 Satz 1 soll klar gestellt werden, daß es sich bei der Verordnung, mit der die obere Abfallwirtschaftsbehörde den Abfallwirtschaftsplan für verbindlich erklären kann, um eine ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne der §§ 25 ff OBG handelt. (...) Die Änderung dient somit der Rechtsklarheit. (...) [S. 74]</p>	<p>Vorschlag: Streichen der Ermächtigung für ordnungsbehördliche Verordnung in § 18 Abs. 1</p> <p>Begründung: Die Beteiligung der betroffenen Kreise ist bei ordnungsbehördlichen Verordnungen nicht in gleichem Maße gewährleistet wie bei einer Rechtsverordnung.</p>	<p>Sonstiges</p>
<p>§ 18 Verbindlichkeitserklärung des Abfallentsorgungsplanes</p>	22. a)	<p>§ 18 Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes</p>	<p>In § 18 Abs. 1 Satz 1 soll klar gestellt werden, daß es sich bei der Verordnung, mit der die obere Abfallwirtschaftsbehörde den Abfallwirtschaftsplan für verbindlich erklären kann, um eine ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne der §§ 25 ff OBG handelt. (...) Die Änderung dient somit der Rechtsklarheit. (...) [S. 74]</p>	<p>§ 29 Abs. 4 KrW-/AbfG: Die Ausweisungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 können für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt werden.</p> <p>§ 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4: Die Abfallwirtschaftspläne weisen aus (...)</p> <p>2. geeignete Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen</p>	<p>Sonstiges</p>
<p>(1) Die oberste und die obere Abfallwirtschaftsbehörde werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festlegung in den von ihnen aufgestellten Abfallentsorgungsplänen ganz oder teilweise für die Entsorgungspflichtigen für verbindlich zu erklären. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde erläßt die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit den beteiligten</p>	22. b)	<p>(1) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die obere Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung die Festlegungen in den von ihnen aufgestellten Abfallwirtschaftsplänen ganz oder teilweise für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich zu erklären. Dies gilt auch für</p>			

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>Landesministerien. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde erläßt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt, soweit sich die Verbindlichkeitserklärung auf Abfälle erstreckt, die in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb entsorgt werden sollen. Die Rechtsverordnung kann hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Entsorgungspflichtigen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, sich einer in dem Plan ausgewiesenen Abfallentsorgungsanlage zu bedienen. Sie kann außerdem Bestimmungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 enthalten.</p>		<p>Novelle Landesabfallgesetz Abfallentsorgungspläne im Sinne von § 17 Abs. 4. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde erläßt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde erläßt die Verordnung im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt, soweit sich die Verbindlichkeitserklärung auf Abfälle erstreckt, die in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb entsorgt werden sollen. Die Rechtsverordnung und die ordnungsbehördliche Verordnung können hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Entsorgungspflichtigen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, sich einer in dem Plan ausgewiesenen Abfallentsorgungsanlage zu bedienen. Sie kann außerdem Bestimmungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 enthalten.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Verbindlichkeitserklärung eines Abfallwirtschaftsplanes soll in Ergänzung bundesrechtlicher Vorgaben geregelt werden, wie zu verfahren ist, wenn in einem verbindlichen Abfallwirtschaftsplan festgelegt ist, welcher Entsorgungsanlage sich ein Abfallbesitzer zu bedienen hat, jedoch eine Einigung über das zu entrichtende Entgelt nicht erzielt werden kann. In Anlehnung an § 28 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG soll die zuständige Behörde auch in einem solchen Fall ein angemessenes Entgelt festsetzen können.</p> <p>{S. 74}</p>	<p>Vorschlag: Statt "ganz oder teilweise" muß es heißen "entsprechend § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG"</p> <p>Begründung: Nach § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG können nur bestimmte Ausweisungen für verbindlich erklärt werden.</p>	<p>Sonstiges</p> <p>zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) sowie für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen. Die Pläne können ferner bestimmen, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben.</p> <p>§ 28 Abs. 1 KrW-/AbfG. Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage verpflichten, einem Beseitigungspflichtigen nach § 11 sowie den Entsorgungsträgern im Sinne der §§ 15, 17 und 18 die Mitbenutzung der Abfallbeseitigungsanlage gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser auf eine andere Weise den Abfall nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann und die Mitbenutzung für den Betreiber zumutbar ist. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, wird es durch die zuständige Behörde festgesetzt. (...)</p>
<p>22. c)</p>	<p>(1a) Enthält ein Abfallwirtschaftsplan eine verbindliche Bestimmung, welcher Abfallbeseitigungsanlage sich ein Beseitigungspflichtiger zu bedienen hat und kommt eine Einigung über die Höhe des für die Entsorgung zu entrichtenden Entgelts zwischen den Beteiligten nicht zustande, wird dies durch die zuständige Behörde festgesetzt.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Verbindlichkeitserklärung eines Abfallwirtschaftsplanes soll in Ergänzung bundesrechtlicher Vorgaben geregelt werden, wie zu verfahren ist, wenn in einem verbindlichen Abfallwirtschaftsplan festgelegt ist, welcher Entsorgungsanlage sich ein Abfallbesitzer zu bedienen hat, jedoch eine Einigung über das zu entrichtende Entgelt nicht erzielt werden kann. In Anlehnung an § 28 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG soll die zuständige Behörde auch in einem solchen Fall ein angemessenes Entgelt festsetzen können.</p> <p>{S. 74}</p>	<p>Vorschlag: Streichung des Absatzes 1a</p> <p>Begründung: Die Regelung steht teilweise im Widerspruch zum KrW-/AbfG und ist im übrigen überflüssig. § 28 Abs. 1 KrW-/AbfG enthält eine erschöpfende und abschließende Regelung. Über Abfallwirtschaftspläne dürfen keine versteckten Anweisungspflichten eingeführt werden.</p>	<p>Sonstiges</p>	
<p>22. d)</p>	<p>(2) Hat die Verordnung einen räumlichen Teilabschnitt des</p>	<p>(2) Hat die Verordnung einen räumlichen Teilabschnitt des</p>	<p>(2) Hat die Verordnung einen räumlichen Teilabschnitt des</p>	<p>Sonstiges</p>	

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>Abfallentsorgungsplans zum Inhalt, muß sie die Abgrenzung des Planungsgebietes klar erkennen lassen. Sofern eine Bezugnahme auf die Grenzen eines Verwaltungsgebietes nicht möglich ist, kann die Abgrenzung durch eine grobe Umschreibung im Wortlaut der Verordnung erfolgen, wenn das Plangebiet in Karten dargestellt ist, die einen Bestandteil der Verordnung bilden. Werden diese Karten nicht im Verkündungsblatt veröffentlicht, so wird ihre Verkündung dadurch ersetzt, daß Ausfertigungen von ihnen bei den Kreisfreien Städten und Kreisen, deren Gebiete betroffen sind, niedergelegt und archivmäßig aufbewahrt werden, um zur kostenlosen Einsicht während der Dienststunden der jeweiligen Gebietskörperschaft für jedermann auszuliegen. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen.</p>		<p>Novelle Landesabfallgesetz Abfallwirtschaftsplans zum Inhalt, muß sie die Abgrenzung des Planungsgebietes klar erkennen lassen. Sofern eine Bezugnahme auf die Grenzen eines Verwaltungsgebietes nicht möglich ist, kann die Abgrenzung durch eine grobe Umschreibung im Wortlaut der Verordnung erfolgen, wenn das Plangebiet in Karten dargestellt ist, die einen Bestandteil der Verordnung bilden. Werden diese Karten nicht im Verkündungsblatt veröffentlicht, so wird ihre Verkündung dadurch ersetzt, daß Ausfertigungen von ihnen bei den Kreisfreien Städten und Kreisen, deren Gebiete betroffen sind, niedergelegt und archivmäßig aufbewahrt werden, um zur kostenlosen Einsicht während der Dienststunden der jeweiligen Gebietskörperschaft für jedermann auszuliegen. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen.</p>		<p>Vorschlag: Als Absatz 3 (neu) ist eine Regelung zur Zulassung von Ausnahmen von den Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes einzufügen. Begründung: Dies entspricht Regelungen in den anderen Bundesländern und ermöglicht flexible Lösungen im Einzelfall.</p>		<p>§ 16 Abs. 6 HAKA: Die Abfallbehörde hat auf Antrag Ausnahmen von den Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans zuzulassen, wenn dies mit den Zielen und Grundsätzen des Planes vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Die Zulassung der Ausnahme bedarf der Zustimmung des für die Kreislauf- und Abfallwirtschaft zuständigen Ministeriums, das an das Einvernehmen der obersten Landesplanungsbehörde gebunden ist, wenn Belange der Raumordnung und Landesplanung berührt sind.</p>

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	Vci-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p><u>§ 19 Verbringen von Abfällen in das Plangebiet</u></p> <p>(1) Wer Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereiches des verbindlichen Abfallentsorgungsplans entstanden sind, zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns in das Plangebiet verbringen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 soll bestimmen, für welche Vorgänge der Abfallentsorgung oder für welche Abfälle es einer Genehmigung nicht bedarf.</p>	<p>23. a)</p>	<p><u>§ 19 Verbringen von Abfällen zur Beseitigung in das Plangebiet</u></p> <p>(1) Wer Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Geltungsbereiches des verbindlichen Abfallwirtschaftsplans entstanden sind, zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns in das Plangebiet verbringen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Rechtsverordnung oder die ordnungsbehördliche Verordnung nach § 18 Abs. 1 soll bestimmen, für welche Vorgänge der Abfallbeseitigung oder für welche Abfälle es einer Genehmigung nicht bedarf.</p>		<p>Vorschlag: Streichen des § 19</p> <p>Begründung: Die im bestehenden Landesabfallgesetz vorhandene Regelung widerspricht der Intention des KrW-/AbfG (s. dazu auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 24, § 19 a). Sie läuft auf eine von der Grenze in das Inland verlagerte Abfallverbringungsgenehmigung hinaus, für die das KrW-/AbfG keine Rechtsgrundlage enthält. Da die Beteiligung der betroffenen Kreise im übrigen bei ordnungsbehördlichen Verordnungen nicht in gleichem Maße gewährleistet ist wie bei einer Rechtsverordnung (s. auch oben zu § 18), sollte in jedem Fall in Absatz 1 auf die Worte "oder die ordnungsbehördliche Worte" verzichtet oder zumindest eine gleichwertige Beteiligung sichergestellt werden.</p>		
	<p>23. b)</p>					
<p>(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der Abfallentsorgungsplanung des Landes durch eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen beeinträchtigt würden.</p>	<p>23. c)</p>					
<p><u>§ 19 a Festlegung von Einzugsbereichen</u></p> <p>Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage, insbesondere</p>	<p>24.</p>		<p>Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.</p>	<p>Vorschlag: Streichen des § 19 a</p>		

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, verpflichtet, Abfälle nur aus einem von ihr festgelegten Einzugsbereich zum Zwecke der <u>Entsorgung</u> entgegenzunehmen oder Abfälle aus bestimmten Einzugsbereichen nicht entgegenzunehmen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der <u>Abfallwirtschaftsplanung</u> des Landes ansonsten beeinträchtigt würden. Die Festlegung der Einzugsgebiete muß im Einklang mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept der <u>entsorgungspflichtigen Körperschaften</u>, in deren Gebiet der Standort der Anlage liegt oder liegen soll. Die zuständige Behörde hat auf Antrag der <u>entsorgungspflichtigen Körperschaft</u>, mit deren Abfallwirtschaftskonzept die geplante Siedlungsabfällen nicht in Einklang steht, den Einzugsbereich der Anlage so festzulegen, daß das Interesse der <u>Körperschaft</u> an der Durchsetzung ihrer eigenen abfallwirtschaftlichen Planung berücksichtigt wird.</p>	<p>Nr.</p>	<p>Novelle Landesabfallgesetz</p> <p>Im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, verpflichtet, Abfälle nur aus einem von ihr festgelegten Einzugsbereich zum Zwecke der <u>Beseitigung</u> entgegenzunehmen oder Abfälle aus bestimmten Einzugsbereichen nicht entgegenzunehmen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der <u>Abfallwirtschaftsplanung</u> des Landes ansonsten beeinträchtigt würden. Die Festlegung der Einzugsgebiete muß im Einklang mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept des <u>öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers</u> stehen, in dessen Gebiet der Standort der Anlage liegt oder liegen soll. Die zuständige Behörde hat auf Antrag des <u>öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers</u>, mit dessen Abfallwirtschaftskonzept die geplante Anlage zur <u>Beseitigung</u> von Siedlungsabfällen nicht in Einklang steht, den Einzugsbereich der Anlage so festzulegen, daß das Interesse des <u>öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers</u> an der Durchsetzung <u>seiner</u> eigenen abfallwirtschaftlichen Planung berücksichtigt wird.</p>	<p>[S. 74]</p>	<p>Begründung: Die Beibehaltung der Regelung würde - selbst bei Anpassung der Begrifflichkeit - den Regelungen des neuen Kreislaufwirtschafts-/Abfall-Gesetzes zuwiderlaufen. Das Abfallgesetz des Bundes von 1986, an dem sich das bisherige Landesabfallgesetz orientierte, wies die Pflicht zur Abfallentsorgung grundsätzlich den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu und ließ nur ausnahmsweise eine Übertragung der Entsorgungspflicht auf den Abfallerzeuger zu. Das neue KrW-/AbfG hat diese Pflichten im Sinne größerer Eigenverantwortung und zwecks Förderung marktwirtschaftlicher Strukturen umgekehrt. Die Entsorgungspflicht liegt nunmehr primär beim Abfallerzeuger (§ 11), der sich zur Entsorgung Dritter bedienen kann, soweit er dazu nicht selbst in der Lage ist. Die Festlegung von Einzugsbereichen würde diesem neuen Ansatz des KrW-/AbfG zuwiderlaufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicht des Entsorgungspflichtigen käme die Reduzierung annahmerechtiger Abfallbeseitigungsanlagen einer Andienungspflicht gleich. • Aus Sicht der Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen würde die Beschränkung der Annahmehberechtigung auch nach dem Stand der Technik arbeitende Entsorgungsanlagen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohen. • Die vorrangige Berücksichtigung von Interessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (s. Sätze 2 und 3) widerspricht markt- 	<p>Sonstiges</p>

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme wirtschaftlichen Grundsat- zen.	Sonstiges	Sonstiges

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>Sechster Teil. Abfallentsorgungsanlagen</p>	<p>25.</p>	<p>- entfällt -</p>	<p>- entfällt -</p>	<p>Vorschlag: Der Sechste Teil kann fast vollständig entfallen.</p> <p>Begründung: Die §§ 30 bis 36 KrW-/AbfG enthalten weitgehend abschließende und ausreichende Regelungen.</p>	<p>§ 30 KWG: Erkundung geeigneter Standorte</p> <p>(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörde oder der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 zur Erkundung geeigneter Standorte für Deponien und öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen, betreten und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Abfallentsorgungsträger sind verpflichtet, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke vorher bekanntzugeben.</p> <p>(2) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die zuständige Behörde über das Bestehen und Umfang der Duldungspflicht nach § 30 Abs. 1 KrW-/AbfG.</p> <p>(3) Die entsorgungspflichtige Körperschaft oder die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde hat nach Abschluß der Arbeiten den früheren Zustand der Grundstücke unverzüglich wiederherzustellen. Die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige</p>	<p>§ 30 KWG: Erkundung geeigneter Standorte</p> <p>(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörde oder der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 zur Erkundung geeigneter Standorte für Deponien und öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen, betreten und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Abfallentsorgungsträger sind verpflichtet, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke vorher bekanntzugeben.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde und die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 haben nach Abschluß der Arbeiten den vorliegenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Sie können verlangen, daß bei der Erkundung geschaffene Ein-</p>

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>Behörde kann anordnen, daß bei dem Erkunden geschaffene Einrichtungen aufrechtzuerhalten sind.</p>					Sonstiges
<p>(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken können für die durch die Arbeiten entstandenen Vermögensnachteile Ersatz in Geld verlangen. Der Ersatzanspruch richtet sich gegen die entsorgungspflichtige Körperschaft, wenn deren Beauftragte die Arbeiten durchgeführt und gegen das Land, wenn Beauftragte der zuständigen Behörde die Arbeiten vorgenommen haben.</p>		<p>(2) Der Ersatzanspruch nach § 30 Abs. 3 KrW-/AbfG richtet sich gegen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, wenn dessen Beauftragte die Arbeiten durchführten und gegen das Land, wenn Beauftragte der zuständigen Behörde die Arbeiten vorgenommen haben.</p>		<p>richtungen aufrechtzuerhalten sind. Die Einrichtungen sind zu beseitigen, wenn sie für die Erkundung nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Entscheidung darüber nicht binnen zwei Jahren nach Schaffung der Einrichtung getroffen ist und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem weiteren Verbleib der Einrichtung gegenüber der Behörde widersprochen hat.</p> <p>(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken können von der zuständigen Behörde für Vermögensnachteile, die durch eine nach Absatz 2 zulässige Maßnahme entstehen, Ersatz in Geld verlangen.</p>	Sonstiges
<p>(5) Das Land kann Ersatz der ihm entstehenden Kosten von dem verlangen, der für den Standort, auf den sich die Arbeiten und die Maßnahmen nach Absatz 1 beziehen, einen Antrag nach § 7 AbfG stellt. Der Ersatzanspruch haftet dem Inhaber von dinglichen Rechten, mit denen das Grundstück belastet ist, in entsprechender Anwendung der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.</p>		<p>(3) Das Land kann Ersatz der ihm entstehenden Kosten von dem verlangen, der für den Standort, auf den sich die Arbeiten und Maßnahmen nach § 30 Abs. 1 KrW-/AbfG beziehen, einen Antrag auf Zulassung einer Deponie oder einer öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlage stellt. Der Ersatzanspruch haftet dem Inhaber von dinglichen Rechten, mit denen das Grundstück belastet ist, in entsprechender Anwendung der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.</p>			Sonstiges
<p>(6) Kommt eine Einigung über die Höhe des Entschädigungsanspruchs nicht zustande, entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde auf Antrag.</p>					Sonstiges

Landesabfallgesetz NW	Nf.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonsliges	Sonsliges
Für die Kosten des Verfahrens gilt Absatz 4 entsprechend.	Für die Kosten des Verfahrens gilt § 30 Abs. 3 KrW-/AbfG entsprechend.					
<p>§ 21 Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen und Einwendungen in Planfeststellungsverfahren</p> <p>(1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für eine Abfallentsorgungsanlage nach § 7 Abs. 3 AbfG ist der Plan des Vorhabens einzureichen. § 73 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) findet Anwendung.</p>	<p>26. a)</p> <p>§ 21 Genehmigung für Deponien und Einwendungen in Planfeststellungsverfahren</p> <p>(1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für eine Deponie nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG ist der Plan des Vorhabens einzureichen. § 73 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) findet Anwendung.</p>				<p>§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG: § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zuständige Behörde nur dann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses auf Antrag oder von Amts wegen eine Plangenehmigung erteilen kann, wenn</p> <p>a) 1. die Errichtung und der Betrieb einer unbedeutenden Deponie beantragt wird, soweit die Errichtung und der Betrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltschutzprüfung genanntes Schutzgut haben kann, oder</p> <p>b) die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltschutzprüfung genanntes Schutzgut haben kann, oder</p> <p>c) die Errichtung und der Betrieb einer Deponie beantragt wird, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dient, und die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll;</p>	

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>(2) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wird.</p>					Sonstiges
<p>(3) Die Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nach § 7 Abs. 2 AbfG sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.</p>	26. c)	<p>- unverändert -</p> <p>(3) Die Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.</p>			<p>dieser Zeitraum kann auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Eine Plangenehmigung nach Satz 1 Nr. 1 kann nicht für Anlagen zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen erteilt werden; für diese Anlagen kann eine Plangenehmigung nach Satz 1 Nr. 3 höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt werden.</p>
<p>§ 22 Veränderungssperre</p> <p>(3) Dauert die Veränderungssperre länger als zwei Jahre, kann der Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der geplanten Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung trifft die obere Abfallwirtschaftsbehörde.</p>	27. a)	<p>- Absätze 1 und 2 unverändert -</p> <p>(3) Dauert die Veränderungssperre länger als zwei Jahre, kann der Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der geplanten Deponie eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung trifft die obere Abfallwirtschaftsbehörde.</p> <p>- Absatz 4 unverändert -</p>			Sonstiges

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>(5) Zur Sicherung des Standortes für die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung einer bestehenden <u>Deponie</u> kann die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung auf der Grundlage des <u>Abfallwirtschaftsplanes</u> oder der <u>Abfallwirtschaftsrichtlinien</u> oder der <u>Abfallwirtschaftsrichtlinien</u> <u>öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger</u> die vom Plan betroffene Fläche festlegen. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristet. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft.</p>	<p>27. b)</p>	<p>(5) Zur Sicherung des Standortes für die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung einer bestehenden <u>Deponie</u> kann die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung auf der Grundlage des <u>Abfallwirtschaftsplanes</u> oder der <u>Abfallwirtschaftsrichtlinien</u> oder der <u>Abfallwirtschaftsrichtlinien</u> <u>öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger</u> die vom Plan betroffene Fläche festlegen. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristet. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft.</p>			
<p>§ 23 Entferrnung und Planfeststellung</p> <p>(1) Zur Ausführung eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 1 oder 3 VwVfG NW, haben die <u>entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts</u> oder der Träger der Maßnahme das Entfernungsrecht.</p>	<p>28.</p>	<p>(1) Zur Ausführung eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 1 oder 3 VwVfG NW, haben die <u>öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger</u> oder der Träger der Maßnahme das Entfernungsrecht.</p>			
<p>(2) Der festgestellte Plan ist dem Entfernungsverfahren zugrunde zu legen und für die Entfernungsbehörde bindend. Das Landesentfernungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) ist anzuwenden.</p>		<p>- unverändert -</p>			
<p>§ 24 Abfalltechnische Überwachung und Abnahme</p> <p>Die Errichtung und die Änderung von <u>Abfallentsorgungsanlagen</u>, die einer <u>Planfeststellung</u> oder einer <u>Genehmigung</u> nach § 31 KrW-/AbfG bedürfen, unterliegen der <u>abfalltechnischen Überwachung</u> und der <u>Abnahme</u>.</p>	<p>29.</p>	<p>Die Errichtung und die Änderung von <u>Deponien</u>, die einer <u>Planfeststellung</u> oder einer <u>Genehmigung</u> nach § 31 KrW-/AbfG bedürfen, unterliegen der <u>abfalltechnischen Überwachung</u> und der <u>Abnahme</u> durch</p>			

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>rne durch die zuständige Behörde. Vor der Abnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der für die Planfeststellung oder die Genehmigung zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.</p>		<p>die zuständige Behörde. Vor der Abnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der für die Planfeststellung oder die Genehmigung zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.</p>			Sonstiges
<p>§ 25 Selbstüberwachung (1) Wer eine Abfallentsorgungsanlage errichtet oder betreibt, ist verpflichtet, durch eine beauftragte Stelle auf seine Kosten die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen untersuchen und darüber Aufzeichnungen fertigen zu lassen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der für die Überwachung zuständigen Behörde. Mit der Untersuchung von Abfällen, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser dürfen nur von der zuständigen Behörde widerruflich zugelassene Stellen beauftragt werden.</p>	<p>30. a) aa)</p>	<p>(1) Wer eine Abfallentsorgungsanlage errichtet oder betreibt, ist verpflichtet, durch eine beauftragte Stelle auf seine Kosten die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen untersuchen und darüber Aufzeichnungen fertigen zu lassen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der für die Überwachung zuständigen Behörde. Mit der Untersuchung von Abfällen, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser dürfen nur von der zuständigen Behörde widerruflich zugelassene Stellen beauftragt werden.</p>	<p>(...) Durch die Ergänzung der Vorschrift wird klargestellt, daß auch für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiebehandlungs- oder Gasverwertungsanlagen dürfen nur Stellen beauftragt werden, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsrechtsgesetzes durch die zuständige Landesbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben wurden.</p> <p>- unverändert -</p>	<p>Vorschlag: Die Selbstüberwachungsregelung in § 25 sollte auf Deponien beschränkt werden.</p> <p>Begründung: Die sonstigen Entsorgungsanlagen unterliegen in der Regel dem Bundes-Immissionsrechtsgesetz und den dort genannten Betreiberpflichten bzw. Überwachungsregelungen des § 52 BImSchG. Für eine zusätzliche Selbstüberwachungsregelung für diese Anlagen besteht deshalb kein Raum.</p>	Sonstiges
<p>30. a) bb)</p>	<p>Für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiebehandlungs- oder Gasverwertungsanlagen dürfen nur Stellen beauftragt werden, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsrechtsgesetzes durch die zuständige Landesbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben wurden.</p>	<p>(...) Durch die Ergänzung der Vorschrift wird klargestellt, daß auch für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiebehandlungs- oder Gasverwertungsanlagen nur entsprechend kompetente Stellen beauftragt werden dürfen. (...) [S. 75]</p>	<p>Vorschlag: Streichen von § 25 Abs. 1 Satz 4</p> <p>Begründung: Die Regelung würde zu einer unnötigen weiteren Verteuerung des Betriebs von Deponien führen. Auch kompetente Meßinstitute, die nicht im Ministerialblatt bekanntgegeben wurden, können diese Untersuchung mit der erforderlichen Verlässlichkeit durchführen.</p>	<p>Vorschlag: Streichen von § 25 Abs. 1 Satz 4</p> <p>Begründung: Die Regelung würde zu einer unnötigen weiteren Verteuerung des Betriebs von Deponien führen. Auch kompetente Meßinstitute, die nicht im Ministerialblatt bekanntgegeben wurden, können diese Untersuchung mit der erforderlichen Verlässlichkeit durchführen.</p>	Sonstiges

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>chungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde, dem Staatlichen Umweltamt und dem Landesumweltamt vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.</p>	<p>30. b)</p>	<p>(1a) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Anlage, in der Abfälle verwertet werden, durch Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung verpflichten, mit der Untersuchung von Abfällen, die in der Anlage verwertet werden sollen, eine Stelle im Sinne des Absatzes 1 zu beauftragen, soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p>	<p>(...) Die Ergänzung um einen Absatz 1a (Buchst. b) trägt dem Umstand Rechnung, daß durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Menge der zu überwachenden Abfälle größer und damit der Kreis der betroffenen Anlagen erweitert wird. Um die Erfahrungen aus dem künftigen Vollzug berücksichtigen zu können, soll die Verpflichtung zur Selbstüberwachung für Anlagen zur Verwertung von Abfällen nur aufgrund von Einzelakten oder im Wege der Allgemeinverfügung angeordnet werden können. [S. 74f]</p>	<p>Vorschlag: Streichen von Absatz 1 a</p> <p>Begründung: Das KrW-/AbfG läßt keinen Raum für neue Eingriffsbefugnisse, die mit zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen verbunden wären. Die Ermächtigung ist zudem nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft. Die vorgeschlagene Regelung würde schließ-lich auch Eingriffe in Anlagen nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz ermöglichen, in denen Abfälle als Nebenprodukt verwertet werden. Eine sich auch auf diese Anlagen bezie-hende Untersuchungspflicht könnte dazu führen, daß die Verwertung der Abfälle teurer würde als deren Beseitigung.</p>		
<p>(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung Regelungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und Häufigkeit der zu überwachenden und zu untersuchenden Vorgänge, 2. die Art der Betriebskenn-daten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung, 3. die Verpflichtung, Unterlagen den in Absatz 1 ge-nannten Behörden und 	<p>30. c)</p>	<p>(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirt-schaft wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verord-nung Regelungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachungen und der Untersuchungen, 2. die Art der Anlagen- und Betriebskennndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung, 3. den Umfang und die Form der Aufzeichnungen sowie die Verpflichtung, Unterla- 		<p>Vorschlag: Streichen von Absatz 2</p> <p>Begründung: Die Sachverhalte sind Inzwi-schen in der TA Abfall bundes-einheitlich abschließend gere-gelt. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Regelung auch auf Anlagen wirken, die nicht der TA Abfall unterliegen. Dies könnte zum Rückgang der Substitution von Primärroh-stoffen durch Abfälle führen.</p>		

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>Fachdienststellen regelmäßig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen.</p> <p>(3) Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann den Betreiber von der Überwachungs- und Untersuchungsspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreien, wenn keine Einwirkungen zu erwarten sind.</p>		<p>gen den in Absatz 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen.</p> <p>- unverändert -</p>			
<p>(4) Weitergehende Anforderungen in Zulassungen nach § 7 AbfG und Anordnungen nach § 9 AbfG bleiben unberührt.</p>	30. d)	<p>(4) Weitergehende Anforderungen in Zulassungen nach § 31 KrW-/AbfG und Anordnungen nach § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt.</p>			
<p>(5) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallbeseitigungsanlagen sind verpflichtet, Untersuchungen nach Absätzen 1 und 4 zu durchführen und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Sie können für hierbei entstandene Vermögensachteile vom Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage Ersatz in Geld verlangen. § 20 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2, 3 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	30. e)	<p>(5) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallbeseitigungsanlagen sind verpflichtet, Untersuchungen nach Absätzen 1 und 4 zu durchführen und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Sie können für hierbei entstandene Vermögensachteile vom Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage Ersatz in Geld verlangen. § 20 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2, 3 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.</p>			
<p><u>§ 25 a Anforderungen an Abfallbeseitigungsanlagen</u></p> <p>Wer eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet oder betreibt, hat bei der Errichtung von Abfällen den Stand der Technik im Sinne des § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 dieses Gesetzes einzuhalten. Zur Erfüllung dieser Pflicht können Anordnungen insbesondere im Zusammenhang mit der Zulassung der Abfallbeseitigungsanlage getroffen werden.</p>	31.	<p>- entfällt -</p>	<p>Mit der Regelung in § 25a, die im Mai 1995 in Kraft getreten ist, sollte sichergestellt werden, daß Abfallbeseitigungsanlagen nach dem Stand der Technik betrieben werden und den Behörden das notwendige abfallrechtliche Instrumentarium zur Umsetzung dieser Anforderungen zur Verfügung steht. § 12 Abs. 2 KrW-/AbfG enthält nunmehr ausdrücklich die</p>	<p>§ 12 KrW-/AbfG: (2) Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die umweltverträgliche Beseitigung von</p>	

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
		<p>Novelle Landesabfallgesetz</p>	<p>Ermächtigung für die Bundesregierung, allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen an die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu erlassen. Die Regelung in § 25 a ist daher entbehrlich und zu streichen. [Seiten 75f]</p>	<p>VCI-Stellungnahme</p>	<p>Sonstiges</p>
<p>§ 26 Betriebsführung</p>		<p>- unverändert -</p>			<p>Abfällen nach dem Stand der Technik. Hierzu sind auch Verfahren der Sammlung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung festzulegen, die in der Regel eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung gewährleisten.</p> <p>(3) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme für eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.</p>
<p>§ 27 Betriebsstörungen</p> <p>(1) Die Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebs unverzüglich der Überwachungsbehörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.</p> <p>(2) Weitergehende Bestimmungen in Zulassungen nach § 7 AbfG und Anordnungen nach § 9 AbfG bleiben unberührt.</p>	<p>32. a)</p>	<p>(1) Die Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebs unverzüglich der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.</p> <p>(2) Weitergehende Bestimmungen in Zulassungen nach § 31 KrW-/AbfG und Anordnungen nach § 35 KrW-/AbfG bleiben unberührt.</p>			
<p>(2) Weitergehende Bestimmungen in Zulassungen nach § 7 AbfG und Anordnungen nach § 9 AbfG bleiben unberührt.</p>	<p>32. b)</p>				
	<p>33.</p>	<p>§ 27 a Stilllegung von Depositionen</p> <p>Die für die Entgegennahme</p>	<p>(...) Schwierigkeiten bereitet im</p>	<p>Vorschlag: Streichung von § 27 a</p> <p>Begründung:</p>	<p>§ 36 KrW-/AbfG. (1) Der Inhaber</p>

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
		<p>einer Anzeige nach § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG zuständige Behörde stellt den Zeitpunkt der Stilllegung fest. Ist eine andere Behörde für die Anordnung der Verpflichtung nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG oder für die Überwachung nach festgestellter Stilllegung zuständig, ist diese über die Anzeige der beabsichtigten Stilllegung sowie über die festgestellte Stilllegung einer Deponie zu unterrichten. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmt Einzelheiten über die Feststellung der Stilllegung in einer Verwaltungsvorschrift.</p>	<p>Vollzug die Frage, wann eine Deponie als stillgelegt zu gelten hat und damit ein Wechsel von Zuständigkeiten eintritt. Diese Schwierigkeiten sollen durch die neue Vorschrift überwunden werden, nach denen der Zeitpunkt der angezeigten Stilllegung durch Verwaltungsakt festzustellen ist. Die Unter- richtung der für Anordnung der Verpflichtung zu Rekultivierungs- und Sanierungsmaßnahmen und zugleich für die Überwachung stillgelegter Deponien zuständigen Behörde soll sicherstellen, daß frühzeitig geklärt wird, welche Maßnahmen aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung für die Deponie noch verlangt werden können oder abzuschließen sind und welche erforderlichen Maßnahmen einer Anordnung aufgrund von § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG bedürfen. (...) [S. 76]</p>	<p>In § 36 KrW-/AbfG ist der Stilllegungszeitpunkt ausreichend definiert. Für die Regelung der Zuständigkeit nachgeordneter Behörden bedarf es keiner Regelung durch Gesetz.</p>	<p>ber einer Deponie hat ihre beabsichtigte Stilllegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeigeantrag ist über Art, Umfang und Betriebsweise sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohlergehens der Allgemeinheit beizufügen.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde soll den Inhaber verpflichten, auf seine Kosten das Gelände, das für eine Deponie nach Absatz 1 verwandt worden ist, zu rekultivieren und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.</p> <p>(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch für Inhaber von Anlagen, in denen besonders überwachtungsbedürftige Abfälle anfallen.</p>	

Landesabfälligesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfälligesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>Siebter Teil Altlasten</p> <p>§ 28 Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich</p>		<p>- unverändert -</p>			
<p>§ 29 Erhebungen über Altlast-Verdachtsflächen</p> <p>(2) Haben andere Behörden Altblagerungen oder Altstandorte zu überwachen, unterstützen diese die nach Absatz 1 zuständigen Behörden bei den Erhebungen nach Absatz 1. Bei Erhebungen nach Absatz 1 sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu sammeln und aufzubereiten, die bei Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden und Gemeindevorständen sowie dem Entsorgungsverband vorhanden sind oder über Dritte nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen Auskunft zu geben haben;</p>	<p>34. a)</p>	<p>- Absatz 1 unverändert -</p> <p>(2) Haben andere Behörden Altblagerungen oder Altstandorte zu überwachen, unterstützen diese die nach Absatz 1 zuständigen Behörden bei den Erhebungen nach Absatz 1. Bei Erhebungen nach Absatz 1 sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu sammeln und aufzubereiten, die bei Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden und Gemeindevorständen sowie dem Entsorgungsverband vorhanden sind oder über Dritte nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen Auskunft zu geben haben;</p>		<p>Die Altlastenregelungen sollten zwecks Umsetzung des Bundesbodenschutzgesetzes - aus dem LAbfG herausgelöst und in ein eigenes Gesetz überführt werden. Auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsvorschlägen im Siebten Teil wurde deshalb verzichtet.</p>	
<p>(3) Die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindevorstände sowie der Entsorgungsverband teilen den nach Absatz 1 zuständigen Behörden die ihnen vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Altblagerungen und Altstandorte mit.</p>	<p>32. b)</p>				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz gen und Altstandorte mit.	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Ablagerungen von Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG auf ihren Grundstücken unverzüglich der nach Absatz 1 zuständigen Behörde anzuzeigen.	32. c)	(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Ablagerungen von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG oder durch solche Abfälle hervorgerufene schädliche Bodenveränderungen auf ihren Grundstücken unverzüglich der nach Absatz 1 zuständigen Behörde anzuzeigen.				
(5) Für die Anzeigepflicht nach Absatz 4 findet § 11 Abs. 4 AbfG Anwendung.	32. d)	5) Für die Anzeigepflicht nach Absatz 4 findet § 40 Abs. 4 KrW-/AbfG Anwendung				
§ 30 Kataster und Dataten	35. a) + b)	- Absatz 1 unverändert -				
(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden übermitteln auf der Grundlage ihrer Kataster die Wahrnehmung der in § 30 Abs. 1 genannten Aufgaben sowie der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasser- und Abfallwirtschaft die in diesem Zusammenhang gewonnenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse. Diese werden von den zuständigen Behörden in Karten dargestellt. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde kann in Form bestimmen, in der die in Satz 1 genannten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu übermitteln sind.	35. a) + b)	(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden übermitteln auf der Grundlage ihrer Kataster den zuständigen Behörden die für die Wahrnehmung der in § 32 a Abs. 1 genannten Aufgaben sowie die für sonstige Zwecke benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse. Diese werden von den zuständigen Behörden in Dateien geführt und in Karten dargestellt. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde kann in Verwaltungsverfahren, in welchem Umfang und in welcher Form die in Satz 1 genannten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu übermitteln sind.				
§ 31 Gefährdungsabschätzung, Sanierung, Überwachung	36.	- Absätze 1 bis 3 unverändert -				(4) Die zuständige Behörde

Landesabfallgesetz NW	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>a) kann verlangen, daß der Verantwortliche die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahmen nach Absatz 3 vornimmt</p> <p>aa) (Sanierungsuntersuchung) sowie einen Sanierungsplan erarbeitet. Der Sanierungsplan soll insbesondere die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchung sowie geeignete Maßnahmen der Verhütung, Verminderung oder Beseitigung von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und die dafür ermittelten Kosten enthalten. Er ist der zuständigen Behörde vorzulegen und, soweit die zuständige Behörde dies für erforderlich hält, zu ergänzen. Soweit entnommenes Material wieder eingebracht werden soll, bedarf der Sanierungsplan der Genehmigung durch die zuständige Behörde.</p>	<p>kann verlangen, daß der Verantwortliche die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahmen nach Absatz 3 vornimmt</p> <p>(Sanierungsuntersuchung) sowie einen Sanierungsplan erarbeitet. Der Sanierungsplan soll insbesondere die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchung, geeignete Maßnahmen der Verhütung, Verminderung oder Beseitigung von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und die dafür ermittelten Kosten sowie Angaben über das Einbringen von entnommenem Material enthalten. Er ist der zuständigen Behörde vorzulegen und, soweit die zuständige Behörde dies für erforderlich hält, zu ergänzen. Soweit entnommenes Material im Bereich derselben Altlast wieder eingebracht werden soll, bedarf der Sanierungsplan der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Auch soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, kann die zuständige Behörde den Plan, auch unter Abänderungen und mit Nebenbestimmungen versehen, für verbindlich erklären.</p> <p>- Absatz 5 unverändert -</p>				
<p>b) Die zuständige Behörde trifft die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 nach diesem Gesetz und nach den dafür sonst geltenden besonderen Gesetzen und Verordnungen oder auf Grund des Ordnungsgesetzes. Die Vorschriften des Immissionschutzrechts, des Bergrechts und des § 10 Abs. 2 AbfG bleiben unberührt. Die zuständige Behörde kann verlangen,</p>	<p>(6) Die zuständige Behörde trifft die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 nach diesem Gesetz und nach den dafür sonst geltenden besonderen Gesetzen und Verordnungen oder auf Grund des Ordnungsgesetzes. Die Vorschriften des Immissionschutzrechts, des Bergrechts und des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt.</p>				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>dass die Untersuchungen nach den Absätzen 2 und 4 und die Erarbeitung des Sanierungsplans nach Absatz 4 von Sachverständigen nach § 31 a Abs. 3 durchzuführen sind.</p> <p>§ 31 a Duldungspflichten; Sachverständige</p>	<p>37. a)</p>	<p>(1) Die Bestimmungen über die Überwachung von Grundstücken in § 11 Abs. 4 und 5 AbfG sind für die Gefährdungsabschätzung und Überwachung von Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten, für die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht gelten, entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Die Bestimmungen über die Überwachung von Grundstücken in § 40 Abs. 2 bis 4 KW-/AbfG sind für die Gefährdungsabschätzung und Überwachung von Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten, für die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht gelten, entsprechend anzuwenden.</p> <p>- unverändert -</p>		
<p>(2) Bei den Aufgaben nach den §§ 29, 30 und 31 können sich die zuständigen Behörden Dritter bedienen.</p> <p>(3) Sachverständige, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und geräte technische Ausstattung besitzen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über die Wahrnehmung dieser Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit festzulegen.</p> <p>§ 32 Weitergabe der Erkenntnisse</p> <p>§ 32 a Grundlagenermittlung</p>	<p>37. b)</p>	<p>(2) Bei den Aufgaben nach den §§ 29, 30 und 31 können sich die zuständigen Behörden Dritter bedienen.</p> <p>(3) Sachverständige, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und geräte technische Ausstattung besitzen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über die Wahrnehmung dieser Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit festzulegen.</p>	<p>(3) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Untersuchungen nach § 31 Abs. 2 und 4 durch eine von der zuständigen Behörde widerruflich zugelassene Untersuchungsstelle und die Begutachtung dieser Untersuchungen von Sachverständigen im Sinne von § 42 a durchzuführen sind.</p> <p>- unverändert -</p>		
<p>(2) Die nach Absatz 1 Satz 1</p>	<p>38.</p>		<p>- Absatz 1 unverändert -</p> <p>(2) Die nach Absatz 1 Satz 1</p>		

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonsliges	Sonsliges
zuständigen Behörden geben über ihre Ermittlungen den zuständigen Behörden des Landes und des Bundes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft;		zuständigen Behörden geben über ihre Ermittlungen den zuständigen Behörden des Landes und des Bundes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft; sie unterstützen die Behörden des Landes, soweit diese Aufgaben nach § 31 wahrzunehmen haben.				
<p>§ 33 Verlassene Anlagen</p> <p>(1) Soweit für Abfallentsorgungsanlagen, die vor Inkrafttreten des Landesabfallgesetzes vom 18. Dezember 1973 stillgelegt worden sind, nach anderen Bestimmungen Maßnahmen der in § 10 Abs. 2 AbfG genannten Art nicht möglich sind, obliegen diese den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke sind verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu dulden.</p>	39.	<p>(1) Soweit für Abfallentsorgungsanlagen, die vor Inkrafttreten des Landesabfallgesetzes vom 18. Dezember 1973 stillgelegt worden sind, nach anderen Bestimmungen Maßnahmen der in § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Art nicht möglich sind, obliegen diese den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke sind verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu dulden.</p> <p>- Absatz 2 unverändert -</p>				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges
<p>Achter Teil Vollzug des Abfallrechts</p> <p>§ 34 Behördenaufbau</p>		<p>- unverändert -</p>			
<p>§ 35 Abfallwirtschaftsbehörden als Sonderordnungsbehörden, Eingriffsbefugnis</p>	40. a)	<p>§ 35 Zuständige Behörden als Sonderordnungsbehörden; Eingriffsbefugnis</p>			
<p>(2) Zur Erfüllung der sich aus dem Abfallgesetz, den auf das Abfallgesetz gestützten Rechtsverordnungen, diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen; §§ 108 ff. der Gemeindeordnung bleiben unberührt.</p>	40. b)	<p>(1) Zur Erfüllung der sich aus Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, dem Abfallverbringungs-gesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, diesem Gesetz, den aufgrund der genannten Vorschriften erlassenen Rechtsvorschriften und den aufgrund des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten sowie zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen die vorgenannten Rechtsvorschriften kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, soweit eine solche Befugnis nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist, §§ 108 ff. der Gemeindeordnung bleiben unberührt.</p>			
<p>(1) Der Vollzug der Vorschriften des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes wird von der zuständigen Behörde als Sonderordnungsbehörde (§ 12 Ordnungsbehördengesetz - OBG) überwacht.</p>	40. c)				
<p>(3) Die den zuständigen Behörden nach dem Abfallgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der</p>	40. d)				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz soilche der Gefahrenabwehr.	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonsliges
<p>Gefahrenabwehr.</p> <p>(4) Die Befugnisse der Abfallwirtschaftsbehörden zur Gefahrenabwehr auf Grund allgemeiner Ordnungsrechts bleiben unberührt.</p>	41.	<p>- unverändert -</p> <p>Wird zu Maßnahmen der Überwachung dadurch Anlaß gegeben, daß jemand unbefugt handelt oder Auflagen und Anordnungen nicht erfüllt oder erfüllt, können ihm die Kosten von Maßnahmen zur Überwachung, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Schadensermittlung und die Ermittlung der Verantwortlichen.</p>	<p>Die Ergänzung stellt klar, daß auch bei einem Verstoß gegen Anordnungen dem Betroffenen die Kosten einer Überwachungsmaßnahmen auferlegt werden können und daß dies auch möglich ist, wenn sich ein entsprechender Verstoß erst als Ergebnis einer Überwachungsmaßnahme herausstellt. An einer entsprechenden Reichweite der Vorschrift sind im Rahmen des praktizierten Vollzugs Zweifel angemeldet worden. [S. 79]</p>	<p>Vorschlag: Die vorgeschlagenen Ergänzungen in § 36 Satz 1 sollten entfallen.</p> <p>Begründung: Abfallerzeuger und -entsorger sollten nicht mit zusätzlichen Aufwendungen belastet werden. Die behördliche Überwachung der Entsorgung sieht ohnehin schon zahlreiche Kostenregelungen vor.</p>	Sonsliges
<p>§ 36 Kosten der Überwachung</p>	42.	<p>- unverändert -</p> <p>§ 39 Zentrale Stelle</p> <p>(1) Das Landesumweltamt hat als Zentrale Stelle Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Überwachung von nachweispflichtigen Abfällen im Sinne von §§ 42, 43, 45 und 48 KrW-/AbfG sowie von notifizierungspflichtigen Abfällen im Sinne von § 4 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz zum Zwecke der Schaffung einer einheitlichen Datengrundlage für die Abfallwirtschaftsplanung und die Überwachung von Abfallströmen entgegenzunehmen.</p>	<p>(...) Das Konzept zur Neuordnung der Informationswege, das den abfallwirtschaftlichen ökologischen Zielen des Landes Rechnung trägt, enthält Maßnahmen, die auf bestehende Meidepflichten von Abfallbeitzern (...) beruhen. (...) Mit der Informationszusammenführung durch eine Zentrale Stelle soll das Datengerüst des abfallwirtschaftlichen Geschehen darstellen, indem es</p> <ul style="list-style-type: none"> • anlagenbezogene, 	<p>Vorschlag Überarbeitung des § 39</p> <p>Begründung: Die Einrichtung einer Zentrale Stelle ist nur sinnvoll, wenn sie zur Entlastung aller an der Abfallwirtschaft Beteiligten beiträgt. Die Zentrale Stelle darf lediglich eine koordinierende und keine zusätzliche überwachende Funktion haben. Deshalb sollte sie ausschließlich Daten zusammenführen, die ohnehin bereits bei öffentlichen Stellen vorhanden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daher sind in den Absätzen 	Sonsliges
<p>§ 37 Aufsichtsbehörden</p>		<p>- unverändert -</p>			
<p>§ 38 Ermächtigung</p>					

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
		<p>auf Plausibilität zu überprüfen, abzugleichen, zu erheben, aufzubereiten und weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für Nachweise und Genehmigungen nach §§ 41 bis 49 KrW-/AbfG, nach der EG-Abfallverbringungsverordnung und nach dem Abfallverbringungs-gesetz. Sie kann die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen treffen.</p> <p>(2) Soweit der Zentralen Stelle die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse hierfür nicht unmittelbar zuzuleiten sind, haben ihr die für den Vollzug der Verfahren nach der Nachweisverordnung, nach der Transportgenehmigungsverordnung und nach der EG-Abfallverbringungsverordnung in Verbindung mit dem Abfallverbringungs-gesetz zuständigen Behörden die ihnen vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu melden. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben, soweit ihnen die weiterzugehenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft vorliegen, diese nachzuerfassen und diese, ebenso wie anderweitig nachträglich erlangte Daten, Tatsachen und Erkenntnisse der Zentralen Stelle nachzumelden. Die Zuständigkeit anderer Behörden bleibt unberührt. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmt Einzelheiten über Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Meldungen in einer Ver-waltungsvorschrift.</p> <p>(3) Die Zentrale Stelle über-mittelt die ihr vorliegenden Daten, Tatsachen und Er-</p>	<ul style="list-style-type: none"> wegbezogene (von der Herkunft bis zum Verbleib) und mengenbezogene Angaben erfaßt. (...) Die Bestimmung der Zentralen Stelle und die genaue Festle-gung, in welchen Fällen die Daten an die Zentrale Stelle zu übermitteln sind, soll in der Zuständigkeitsverordnung für den technischen Umweltschutz geregelt werden. (Seiten 80/81) <p>Es ist vorgesehen, daß die Nachweise, die nicht mit einem Antragsverfahren an eine Behörde verbunden sind, direkt der Zentralen Stelle zuge-schickt werden. (...)</p> <p>Soweit der Zentralen Stelle Daten nicht unmittelbar durch Betroffene im Sinne von § 1 Abs. 1 der Nachweisverord-nung zu übergeben sind, erfolgt die Abgabe der Daten, Tatsa-chen und Erkenntnisse von den Behörden, bei denen sie vorlie-gen. Einzelheiten soll das Ministerium für Umwelt, Rau-mordnung und Landwirtschaft in einer Verwaltungsvorschrift regeln. [S. 81]</p> <p>(...) Durch die Zentrale Stelle kann die vollständige Zusam-menführung der geplanten und verbrachten Abfallmengen aus allen Verfahren und von allen Behörden für eine einheitliche Datengrundlage zum Zwecke der Überwachung und Planung erfolgen. [S. 82]</p> <p>Absatz 4 enthält Vorgaben über die Art und den Umfang der Weitergabe von personenbe-zogenen Daten und trägt ins-besondere dem Schutz dieser Daten Rechnung. [S. 82]</p> <p>(...) Der Aufbau des elektroni-</p>	<p>1 bis 5 die Worte "Tatsa-chen und Erkenntnisse" zu streichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Verpflichtung privater Unternehmen, Informatio-nen zusätzlich oder neu der Zentralen Stelle zuzufüh-ren, muß ausdrücklich aus-geschlossen werden. Die Regelung in Absatz 4 sollte entfallen. Die Be-kanntgabe von Erkenntnis-sen fällt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in den Zuständigkeitsbereich der obersten Abfallbehörde und gehört nicht zum Auf-gabebereich der Zentralen Stelle. Auch Absatz 5 ist überflüs-sig. Die Regelung der be-hördeninternen Kommuni-kation bedarf keiner ge-sezlichen Regelung. Im übrigen sehen KrW-/AbfG und NachwV keinen Zwang zur EDV-gestützten Nach-weisführung vor. 		

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
		<p>Kennnisse aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 auf Anforderung der obersten Abfallwirtschaftsbehörde. Sie teilt anderen Behörden und Einrichtungen des Landes sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden ihr vorliegende Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 mit, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Zentrale Stelle unterrichtet auch die Betroffenen über die ihr insoweit vorliegenden Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse; sie kann auch Dritte unterrichten, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten darstellen.</p> <p>(4) Soweit die Zentrale Stelle Erkenntnisse über ihr vorliegende Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich macht, darf die Bekanntgabe keine Angaben enthalten, die einen Bezug auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person zulassen. Dies gilt nicht, wenn solche Angaben offenkundig sind oder ihre Bekanntgabe zur Abwehr von Gefahren oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.</p> <p>(5) Der Austausch von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen zwischen den für die Überwachung zuständigen Behörden und der Zentralen Stelle soll im Wege eines einzurichtenden Datenverbundes erfolgen. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechts-</p>	<p>schon Datenaustausches mit der Privatwirtschaft führt zur Kosteneinsparung für die Unternehmen. [S. 82]</p>			

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>§ 40 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen</p>	<p>Nr. 43. a) + b)</p>	<p>Novelle Landesabfallgesetz <i>Verordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium Regelungen über die Einführung und Ausgestaltung des Datenverbundes zu treffen. Die Verordnung kann auch Regelungen über die Art und Weise treffen, in welcher sich Abfallerzeuger, Einsammler, Beförderer und Abfallentsorger im Sinne von § 1 Abs. 1 der Nachweisverordnung an dem Datenverbund zu beteiligen haben.</i></p>	<p>Begründung Novelle</p>	<p>VCI-Stellungnahme</p>	<p>Sonstiges</p>	<p>Sonstiges</p>
<p>§ 41 Beteiligung</p>	<p>43. a) + b)</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. [S. 82]</p>			
<p>Die oberen Abfallwirtschaftsbehörden werden auf deren Ersuchen beim Vollzug des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen vom Landesumweltamt unterstützt, soweit es sich um Maßnahmen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung oder um den Einsatz innovativer Verfahren handelt. Das Landesumweltamt kann dazu selbständig in Abstimmung mit den in Satz 1 genannten Behörden die nach § 11 Abs. 4 AbfG zugelassenen Untersuchungen bei den Besitzern von Abfällen und Stoffen im Sinne von § 15 AbfG sowie bei den Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen vornehmen und auch sonst erforderliche Feststellungen treffen.</p>						

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
	44.	<p>§ 42 a Sachverständige</p> <p>(1) Sachverständige, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen sowie mit der Überprüfung von Entsorgungsfachbetriebe im Rahmen des § 52 KrW-/AbfG beauftragt werden, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Tätigkeit der Sachverständigen festzulegen, soweit dies nicht in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder nach § 52 Abs. 2 KrW-/AbfG geregelt ist.</p> <p>(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, daß Sachverständige im Sinne des Absatzes 1 sowie technische Überwachungsorganisationen im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG einer besonderen Bekanntheit bedürfen. In der Rechtsverordnung können das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bekanntheit, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde, festgelegt und Befristung, Widerruf und Rücknahme der Bekanntheit sowie das Verfahren zur Überprüfung und Überwachung der Sachverständigen geregelt werden.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde ist befugt, Sachverständige sowie</p>	<p>Eine ausreichende Qualifikation von Sachverständigen ist im Bereich der Abfallwirtschaft und der Altlastensanierung von erheblicher Bedeutung, da hier erhebliche Belange in erheblichem Umfang berührt werden. (...)[S. 82]</p>	<p>Vorschlag: Streichen von § 42 a</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Soweit für die Bodenschutz- und Altlastenregelungen Anforderungen an Sachverständige zur Umsetzung des Bundesbodenschutzgesetzes zu stellen sind, gehören diese systematisch in den Teil Altlasten bzw. in ein separates Bodenschutzgesetz. Für die Überwachung der Abfallentsorgung bedarf es keiner zusätzlichen, über die Regelungen des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes (§ 52 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Fachbetriebsverordnung) hinausgehenden Regelung. Insoweit ist das Bundesrecht abschließend. 		

Landesabfallegesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallegesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>Neunter Teil Verfahren bei Entschädigung</p> <p>§ 43 Verfahren bei Entschädigungen</p> <p>Für die nach § 22 Abs. 3 zu leistende Entschädigung, für den nach § 20 Abs. 3 oder § 25 Abs. 5 zu leistenden Ersatz, für das nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AbfG festzusetzende Entgelt, für die nach § 3 Abs. 7 Satz 3 AbfG zu bestimmende Verpflichtung und für die nach § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfG zu leistende Entschädigung sind die Vorschriften des Landesentefernungsgesetzes (EEG NW) anzuwenden.</p>	45.	<p>Stellen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und 31 a Abs. 3 Satz 1 be- kanntzugeben.</p> <p>Für die nach § 22 Abs. 3 zu leistende Entschädigung, für den nach § 20 Abs. 3 oder § 25 Abs. 5 zu leistenden Ersatz, für das nach § 28 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG festzusetzende Entgelt, für die nach § 28 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG zu bestimmende Verpflichtung und für die nach § 32 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG zu leistende Entschädigung sind die Vorschriften des Landesentefernungsgesetzes (EEG NW) anzuwenden.</p>				

Landesabfalleinsatz NW	Nr.	Novelle Landesabfalleinsatz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonsliges	Sonsliges
<p>Zehnter Teil Bußgeldvorschriften</p> <p>§ 44 Bußgeldvorschrift</p> <p>§ 45 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zuständige Verwaltungsbehörde ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die für den Vollzug des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen jeweils zuständige Behörde. Handelt es sich um die Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch die kreisfreie Stadt oder den Kreis gegen § 11 Abs. 2 und 3 AbfG und gegen eine auf § 11 Abs. 2 AbfG gestützte Rechtsverordnung, ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig. Soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb des Straßenumfanges abgebaut, abgelagert oder verbotswidrig abgelagert wird, werden Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG von der jeweils zuständigen Straßenbehörde verfolgt und geahndet.</p>	<p>46 a) bis d)</p>	<p>- unverändert -</p> <p>Zuständige Verwaltungsbehörde ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die für den Vollzug der in § 35 Abs. 1 genannten Vorschriften jeweils zuständige Behörde. Handelt es sich um die Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch die kreisfreie Stadt oder den Kreis gegen §§ 42, 43, 45 und 46 KrW-/AbfG und gegen eine auf § 48 KrW-/AbfG gestützte Rechtsverordnung, ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig. Soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb des Straßenumfanges abgebaut, abgelagert oder verbotswidrig abgelagert wird, werden Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG von der jeweils zuständigen Straßenbehörde verfolgt und geahndet. Soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb des Straßenumfanges abgebaut, abgelagert oder verbotswidrig abgelagert wird, werden Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG von der Gemeinde verfolgt und geahndet.</p>				

Landesabfallgesetz NW	Nr.	Novelle Landesabfallgesetz	Begründung Novelle	VCI-Stellungnahme	Sonstiges	Sonstiges
<p>Elfter Teil, Übergangs- und Schlußbestimmungen</p> <p>§ 46 Durchführung des Gesetzes</p> <p>§ 47 Inkrafttreten</p>		<p>- unverändert -</p> <p>- unverändert -</p> <p>Anlage</p> <p>Die Kennzeichnung von Abfällen nach den §§ 5 und 10 LABfG ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:</p> <p>- hier nicht abgedruckt -</p>	<p>(...) Der Katalog der Anlage zu den §§ 5b und 10 muß zum einen an die ab dem 1. Januar 1999 anzuwendenden Abfallbezeichnungen der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung) angepaßt werden, zum anderen ist zu berücksichtigen, daß bestimmte Abfälle, die in der alten Abfallbestimmungsverordnung nach § 2 Abs. 2 AbfG aufgeführt sind, in der ab dem 7. Oktober 1996 geltenden Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen (BestüAbfV) nicht mehr enthalten sind, die aber insbesondere wegen ihrer Mengenrelevanz mit in die Anlage aufzunehmen sind. Die Umschlüsselung der 64 alten LAGA-Schlüssel in der zur Zeit gültigen Anlage zum LABfG ergibt 56 EAK-Schlüssel. Die Umschlüsselung enthält außerdem 12 EAK-Schlüssel, die zwar in der alten Abfallbestimmungsverordnung aufgeführt, jedoch in die neue BestüAbfV nicht übernommen wurden. Da diese Abfälle jedoch das Masenkriterium im Sinne der Anlage zum LABfG erfüllen, müssen sie in der neu gefaßten Anlage ausdrücklich aufgeführt werden.</p>	<p>Vorschlag: Die Anlagen zu den §§ 5 und 10 LABfG sind entbehrlich.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 19 KrW-/AbfG in Verbindung mit der AbfKoBIV regeln abschließend den Inhalt und den Umfang der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte. Für zusätzliche Landesregelungen besteht weder ein Regelungsbedarf noch eine Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers. Der Katalog zu § 10 hat keinen Bestand im Falle des Wegfalls der Lizenzregelungen. 		